Anlage Artenschutzrechlicher Fachbeitrag

Artenschutzrechlicher Fachbeitrag mit Potentialabschätzung/Eingriff- und Ausgleichbilanzierung vom Büro Bioplan inkl. Anlagen (Maßnahmenkatalog)

Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Lesefassung

bioplan Gutachterbüro für
Stadt- und Landschaftsökologie
Dr. Petra Strzelczyk
Schreberstraße 14 ● 04109 Leipzig
Tel.: 0341-4412022
Fax: 0341- 1248728
info@bioplan-leipzig.de
www.bioplan-leipzig.de

Juni 2021

Auftraggeber:	**Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH**	
MBWV Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH		Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt
Auftragnehmer:	**bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie**	
bioplan	Dr. Petra Strzelczyk	Schreberstraße 14 04109 Leipzig Tel.: 0341/ 441 2022 Fax: 0341/ 1248 728 info@bioplan-leipzig.de www.bioplan-leipzig.de
Geschäftsführung:	Dr. Petra Strzelczyk	Dipl. Biologin
Fachbeitrag:	Ann-Juliane Breitenbach	Dipl. Biologin
Begehungen:	Ann-Juliane Breitenbach	Dipl. Biologin
Kartographie/GIS:	Ann-Juliane Breitenbach	Dipl. Biologin

Leipzig, den 25.06.2021

bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Leipzig
Dr. Petra Strzelczyk
Schreberstraße 14 · 04109 Leipzig
Tel.: 0341 - 4 41 - 20 22 Fax: 1 24 87 28
info@bioplan-leipzig.de

Dr. Petra Strzelczyk

Titelbild: Übersichtsaufnahme des Geländes, Bioplan 30.03.2021.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 6
2 Rechtliche Grundlagen ... 7
2.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen ... 7
2.2 Begriffsbestimmungen ... 9
3 Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen ... 12
3.1 Vorgehensweise ... 12
3.2 Verwendete Datengrundlage ... 13
3.3 Eigene Begehungen ... 13
4 Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens ... 14
4.1 Beschreibung des Plangebiets ... 14
4.2 Vorhabensbeschreibung ... 15
4.3 Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren ... 16
5 Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung ... 19
5.1 Abschichtung potenzieller Anhang-IV-Arten ... 19
5.2 Abschichtung potenzieller Brutvögel ... 22
6 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ... 27
7 Maßnahmenplanung ... 29
8 Fazit ... 35
9 Literatur und Quellen ... 36
Anlage 1 Formblätter zur Konfliktanalyse
Anlage 2 Maßnahmenblätter
Anlage 3 Maßnahmenplan
Anlage 4 Kurzbericht: BIOPLAN (2021)
Anlage 5 Ergänzungssatzung „Alte Gärtnerei“ Lageplan – Vorabzug
Anlage 6 Flurkarte Kompensationsfläche Feldstraße 1-5

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: *Lage des Projektgebietes in Quesitz (Ausschnitt aus Plan für Entschlussfassung), ... 6*
Abbildung 2*: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) 12*
Abbildung 3: *Luftbild zur Lage des Projekt-bzw. Untersuchungsgebietes (rot) einschließlich 100m-Puffer zur Datenbankabfrage (hellblau) 15*
Abbildung 4*: Plan zur Beschlussfassung Ergänzungssatzung „Alte Gärtnerei“..... 16*

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1*: Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren. 18*
Tabelle 2: *Worst-Case-Abschätzung und Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie in Sachsen. 19*
Tabelle 3*: Worst-Case-Abschätzung und Relevanzprüfung für Brutvorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet. Nach LFULG (2017), ohne Gastvögel. 22*
Tabelle 4: *Zuordnung Verbotstatbestände und auslösende Wirkfaktoren 27*
Tabelle 5*: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und den Bedarf einer Ausnahme. 28*
Tabelle 6*: Liste der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des AFB zur Projektentwicklung MBWV Kirchweg/Döhlener Straße in Quesitz. 30*
Tabelle 7*: Liste der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des AFB zur Projektentwicklung MBWV Kirchweg/Döhlener Straße in Quesitz. 31*

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb. ……	Abbildung
AFB ……	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art. ……..	Artikel
BArtSchV …….....	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
BNatSchG ……	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
B-Plan……..	Bebauungsplan
CEF-Maßnahmen	Englisch „continued ecological functionality“ = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
EU-ASchV ……	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 061 vom 3.3.1997, S. 1ff), berichtigt im ABl L 298 vom 1.11.1997, S.70, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019
FFH-RL ……	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.), konsolidiert am 01.07.2013. Anhang IV: Tier- und Pflanzenarten, die unter besonderem Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten oder schützenswert sind
FCS-Maßnahmen	Englisch „favourable conservation status“ = Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen
i.d.R…….	in der Regel
i.V.m. ……..	in Verbindung mit
Kap. …….....	Kapitel
LSG……..	Landschaftsschutzgebiet
Maßn.-Nr. …….....	Maßnahmen-Nummer
PG …..……	Plangebiet
RL-D/ RL SN……..	Rote Liste Deutschland/ Rote Liste Sachsen
Tab. ……	Tabelle
VS-R…..……	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (ABl EU L 20/7), kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. v. 10.06.2013 L 158, S. 193ff.). Anhang I: Vogelarten, für die besondere Schutzgebiete im Natura-2000-Netz eingerichtet werden müssen Art. 4 Abs. 2 V-RL: regelmäßig auftretende Zugvogelarten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen sind
z.B. ……..	zum Beispiel

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH plant auf den Flurstücken 480/5; 480/6; 480/8 und 480/9 am Kirchweg Ecke Döhlener Straße in 04420 Quesitz den Bau von 4 Einfamilienhäusern mit Garagen (siehe Abbildung 1).
Die Grundstücke gehören zur Gemeinde Markranstädt, Gemarkung Quesitz und umfassen eine Fläche von insgesamt 3.055 m². Im Rahmen eines Verfahrens einer Abrundungssatzung durch die Stadt Markranstädt wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erforderlich.

Abbildung 1: *Lage des Projektgebietes in Quesitz (Ausschnitt aus Plan für Entschlussfassung)*

Dazu erfolgte am 30.03.2021 durch bioplan eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes (UG, entspricht der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung) im Auftrag von

TMP Planungsgesellschaft mbH zur Abschätzung möglicher Vorkommen geschützter Arten bzw. -gruppen. Die Potenzialanalyse umfasst, wie für Brachland mit lockerem Baumbestand üblich, die Tiergruppen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käfer. Anhand dieser Biotopstrukturen wurden die Besiedlungswahrscheinlichkeiten der verschiedenen Arten bzw. Artengruppen abgeleitet (siehe Kapitel 3.3).
Die Einschätzung wird ergänzt durch eine Datenbankabfrage zum Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet bei der Naturschutzbehörde. Auf gesonderte Erfassungen im UG wird verzichtet. Aufgrund der Potenzialanalyse (es ist vom „Worstcase"-Szenario auszugehen) sind in den AFB mehr Arten einzubeziehen, als im Ergebnis von Kartierungen.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der gemeinschaftliche (europarechtliche) Artenschutz findet insbesondere in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (EU-Vogelschutzrichtlinie; kurz: VSRL), kodifiziert in der RL 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, seine Verankerung.

Nach Art. 12 Abs. 1a) - d) und Art. 13 Abs. 1a) der FFH-Richtlinie bestehen folgende Zugriffsverbote mit Relevanz für Eingriffsvorhaben für die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a),
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Hinzu kommen folgende Verbotstatbestände gemäß Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten (nach Art. 1 der VSRL):

- diese Vogelarten absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Individuen der genannten Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtszeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Die europarechtlichen Vorgaben werden im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in nationales Recht überführt. Die relevanten Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzrechts werden danach folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,
1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für wildlebende Tiere des Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, für europäische Vogelarten oder für Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung nicht ein, wenn sich das Tötungs-/Verletzungsrisiko durch die Beeinträchtigung nicht signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung durch die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden ist. Des Weiteren ist ein Vorhaben § 44 Abs. 1 Nr. 3 zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besagten Tierarten bzw. die Standorte von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Damit liegen bei vorgenannten Vorhaben für die im Anhang IV der FFH-RL geführten Spezies und die europäischen Vogelarten nach § 44 Abs. 5 zunächst grundsätzlich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und (ggf. nach dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen auch Nr. 1) vor, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird“.

Um dies zu gewährleisten, können im Regelfall vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ergriffen werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die die kontinuierliche, ökologische Funktionalität (**c**ontinued **e**cological **f**unctionality) für die lokale Population der betroffenen Art bewahren sollen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden. Da eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden muss, ist die Maßnahme mit zeitlichem Vorlauf umzusetzen. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten ansetzen und die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. In Abhängigkeit von den betroffenen Habitatstrukturen, dem Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und den Entwicklungspotenzialen im räumlich-funktionalen Umfeld muss die CEF-Maßnahme einen unmittelbaren räumlich-funktionalen Bezug zum betroffenen Habitat haben. Im Rahmen eines Risikomanagements sind im Zweifelsfall Funktionskontrollen und Korrekturen zur Sicherung der dauerhaften Funktionalität erforderlich.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden. Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG weder durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert, noch durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden, ist das Vorhaben unzulässig. In dem Fall kann eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt werden. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dabei u.a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich, wenn zudem keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtert. Das Vorliegen aller drei Ausnahmevoraussetzungen ist im Antrag auf Ausnahme entsprechend darzustellen.

Zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Population bzw. zur Ermöglichung der Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustandes sind ggf. FCS-Maßnahmen (**f**avorable **c**onservation **s**tatus) zu konzipieren. Die FCS-Maßnahmen setzen an der übergeordneten Populationsebene an. Im Unterschied zu den CEF-Maßnahmen sind bei FCS-

Maßnahmen der Bezug zum Eingriffsort als auch der Zeitpunkt der Herstellung dadurch flexibler. Es handelt sich zumeist um Maßnahmen zur Erweiterung, Optimierung und/oder Neuanlage entsprechender artspezifischer Habitate.

2.2 Begriffsbestimmungen

Besonders geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels … (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a fallende
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- europäische Vogelarten, und

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind
Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht existiert, können als besonders geschützte Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 besonders geschützte Arten, die in:
a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.
Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG derzeit noch nicht existiert, können zu den streng geschützten Arten nur die unter die Punkte a) und b) fallenden angesehen werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Der in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weder im BNatSchG noch in der FFH-Richtlinie eindeutig definiert und daher fachlich zu interpretieren.
Gemäß den Interpretationsvorschlägen der EU-Kommission sind **Fortpflanzungsstätten** als die Gebiete zu definieren, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Für einige Arten kann eine Fortpflanzungsstätte auch Verbundstrukturen umfassen, die für die Abgrenzung ihres Reviers und ihre Verteidigung erforderlich sind (EU-KOMMISSION 2007: 46 f.).
Die Fortpflanzungsstätte kann nach Auffassung der EU-Kommission alle Bereiche umfassen, welche erforderlich sind, für:
- die Balz, die Paarung;
- den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Niederkunft;
- den Ort der Niederkunft, Eiablage oder Produktion von Nachkommen im Falle ungeschlechtlicher Fortpflanzung,
- den Ort der Eientwicklung und des Schlüpfens,
- das Nest oder den Ort der Niederkunft, wenn sie für die Nachwuchspflege benötigt werden.

Unklarheiten bestehen dabei u.a. in Bezug auf bestimmte Arten. Führt der Verlust eines besiedelten Baumes beim Eremiten nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände, da noch genügend andere Bäume vorhanden sind, oder ist umgekehrt der Verlust nicht besiedelter Bäume innerhalb des Waldbereiches bereits eine Beschädigung, da sie ja definitorisch Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind? (RUNGE et al. 2009)

Ruhestätten definiert die EU-Kommission als Gebiete, „die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen“ (EU-KOMMISSION 2007: 47).

Schädigungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Beschädigung, Zerstörung und Entnahme aus der Natur (im Folgenden: Schädigung) beziehen sich auf die Auswirkungen auf die Lebensstätte.

Abweichend davon liegt ein Verbot für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, unvermeidbare Beeinträchtigungen

Die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG setzt voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (LOUIS 2009).

Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Darüber hinaus befreit § 44 Abs. 5 BNatSchG dem Wortlaut nach auch von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten, soweit die Tötung/Verletzung unvermeidbar mit der Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte verbunden ist. Als unvermeidbar ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller zumutbaren bestverfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Tötung/ Verletzung nicht vermeiden lässt.

Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch angegeben, dass diese Vorschrift hinsichtlich ihrer Freistellung vom Tötungs-/Verletzungsverbot gegen europäisches Recht verstößt (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10). Dies hat zur Folge, dass sie nicht angewendet werden kann (LAU 2012: 104), jedenfalls wenn man auf der sicheren Seite bleiben will. Soweit es aber um die ebenfalls nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbotene Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten geht, hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Anwendbarkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG noch nicht geäußert. Nach Ansicht des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der hier im Weiteren gefolgt wird, kann § 44 Abs. 5 BNatSchG insoweit angewendet werden, weil kein Konflikt mit dem Europarecht besteht (Urteil vom 21.08.2009, Az. 11 C 318/08.T).

Tötung/Verletzung

Die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwendeten Begriffe der Tötung und Verletzung meinen den direkten Zugriff auf das Leben oder die Gesundheit eines Tieres. Dabei ist an sich bereits die Tötung/Verletzung eines einzelnen Exemplars der besonders geschützten Arten verboten. Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch u.a. für die Straßenplanung davon aus, dass dieses Verbot erst dann erfüllt ist, wenn das Vorhaben das Tötungs-/Verletzungsrisiko für die Tiere der betroffenen Arten in signifikanter Weise erhöht (Urteil 09.07.2008, Az. 9 A 14.07). Eine Risikoerhöhung in signifikanter Weise soll dabei dann nicht gegeben sein, wenn die Auswirkungen des Vorhabens unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleiben, der mit einem solchen Vorhaben in der freien Natur immer einhergeht und insofern mit den allgemeinen Lebensrisiken aufgrund des Naturgeschehens vergleichbar ist. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist diese Sichtweise auf jede Baumaßnahme übertragbar (Urteil vom 12.10.2010, Az. 3 S 1873/09).

Fang

Der Begriff des Fangs hat in der Rechtsprechung bislang noch keine Klärung erfahren. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird darunter die Erlangung der Sachherrschaft an einem Tier verstanden, also der mehr als nur sehr kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier und dessen Verbringung an einen anderen Ort (LAU 2011: 847 f. und 913). Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen, dass womöglich auch bereits der ganz kurzzeitige Zugriff auf ein lebendes Tier z.B. beim Beringen eines Vogels einen Fang nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist. Es hat dies im Ergebnis jedoch offengelassen (Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10).

Zu beachten ist, dass das Fangverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur für adulte Tiere gilt. Für die Entwicklungsformen besonders geschützter Arten verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

lediglich, dass sie aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Ein Zugriff auf die Entwicklungsformen und deren Verbringung an einen anderen Ort ist also nicht verboten, sofern die Entwicklungsformen nur wieder in die Natur entlassen werden.

Lokale Population
Der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwendete Begriff der **lokalen Population** ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Auch fachlich wird eine räumliche Abgrenzung vielfach mit einer gewissen Unschärfe verbunden sein. Im Sinne des BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) ist eine Population eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art. Die lokale Population im Rechtssinne umfasst – anders als nach dem fachlichen Sprachgebrauch – eine Gesamtheit von Individuen einer Art, die unabhängig vom Bestehen einer Fortpflanzungsgemeinschaft während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Erhebliche Störung
Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung, wie Flucht- und Meideverhalten, bemerkbar macht. Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als **erhebliche Störung** einzustufen und können gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population. Eine erhebliche Störung würde erst vorliegen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

CEF-Maßnahmen
CEF-Maßnahmen (**c**ontinued **e**cological **f**unctionality) sichern die kontinuierliche ökologische Funktionalität für Arten und Individuen in ihren Lebensräumen. Mit CEF-Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Schädigung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Art. 12 der FFH-Richtlinie kommt (EU-KOMMISSION 2006; LÜTKES 2006), welcher fordert, dass *keine Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation des betroffenen Gebietes im Hinblick auf seine Funktion für die Arten eintreten darf* (BT-Drs. 16/5100). Die CEF-Maßnahmen sind zudem auch in § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG geregelt. Sie tragen dort die Bezeichnung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“; ein inhaltlicher Unterschied folgt daraus jedoch nicht. Diese Maßnahmen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen die betroffene lokale Population der besonders geschützten Art stützen und im Ergebnis eine negative Bestandsentwicklung dieser Population verhindern.
- Sie müssen einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen, also bspw. den Lebensraum der betroffenen Population erweitern (in § 44 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG wird der räumliche Zusammenhang für die Funktionserfüllung gefordert).
- Sie müssen zeitlich so durchgeführt werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ausweichlebensräume geschaffen, müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig sein.
- Sie müssen so präzise beschrieben werden, dass der Erfolg der Maßnahme fachlich bewertet werden kann.
- Sofern der Erfolg der Maßnahme nicht sicher unterstellt werden kann, ist ein begleitendes Monitoring vorzusehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss dann für den Fall negativer Ergebnisse des Monitorings klare Angaben zum weiteren Risikomanagement enthalten.

Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen; sofern eine Maßnahme sowohl den Zwecken des § 15 BNatSchG dient als auch dazu, artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen zu verhindern.

3 Prüfmethodik und Betrachtungsrahmen

3.1 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich streng an den Vorgaben des BNatSchG, die sich im Wesentlichen in den §§ 44, 45 und 67 BNatSchG wiederfinden.

Die artenschutzfachliche Prüfung wird auf Basis des vorliegenden Fachbeitrages durch die zuständige Fachbehörde durchgeführt. Die dem Fachbeitrag zugrunde liegende Betrachtung unterteilt sich im Wesentlichen in folgende Arbeitsschritte:

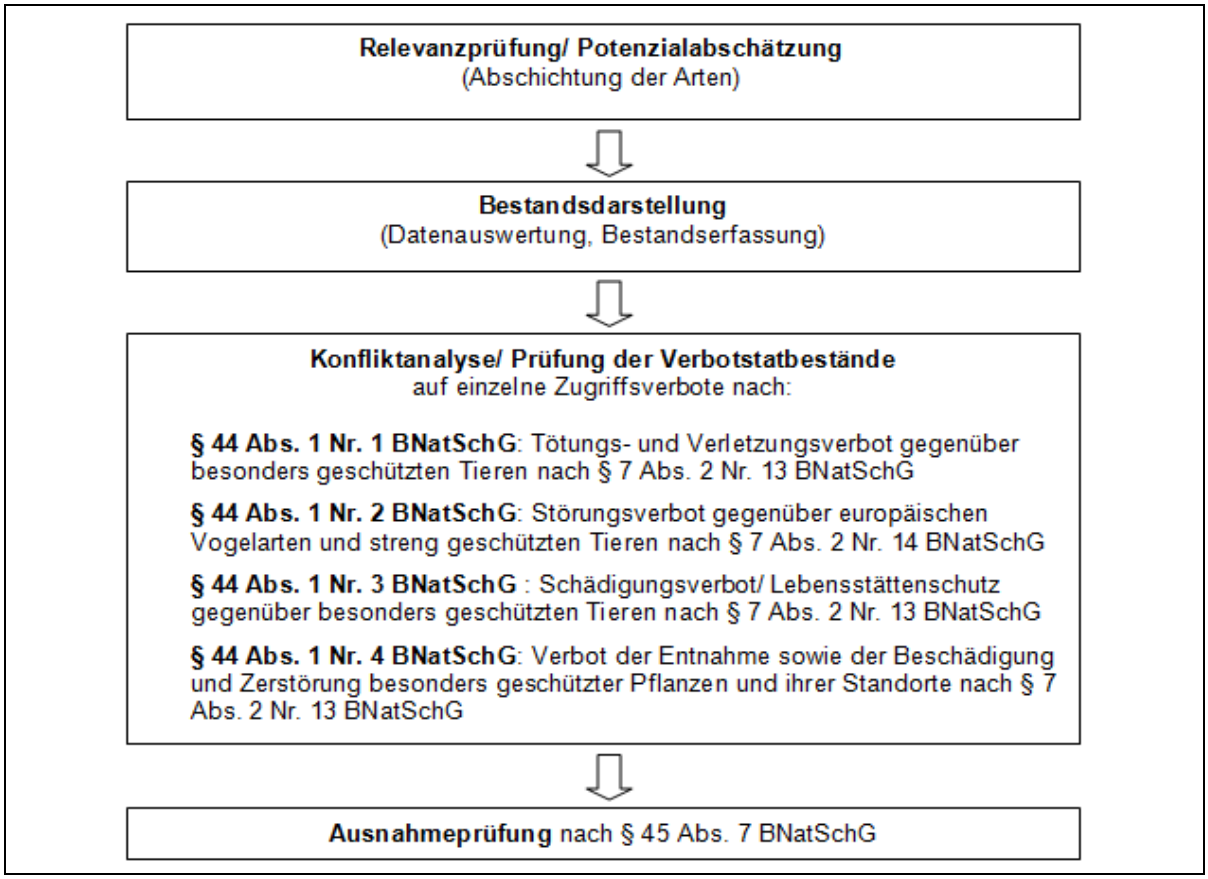

***Abbildung 2**: Ablaufschema des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)*

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird regulär zunächst die bekannte Datenlage ermittelt, soweit als nötig eigene Erhebungen durchgeführt und/oder eine Potenzialabschätzung vorgenommen. Mittels Relevanzprüfung werden anhand der artspezifischen Verbreitungsgebiete, Habitatansprüche und möglichen Betroffenheiten diejenigen Arten ausgeschlossen, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind/sein können (Abschichtung der Arten). Im Ergebnis werden die Arten(-gruppen) zusammengestellt, die einer artspezifischen Konfliktanalyse zu unterziehen sind.

In Abstimmung mit der UNB Landkreis Leipzig (Hr. Möhring, Hr. Quaas) wurde im Februar 2021 abgestimmt, dass eine worst-case-Betrachtung auf Basis einer Potenzialabschätzung für das Planvorhaben akzeptiert wird.

Ortsbegehungen zur Einschätzung des Habitatpotenzials wurden am 31.03.2020 und am 04.03.2021 durchgeführt. Sie bilden die Datengrundlage des Gutachtens.

Anhand der Vorhabensbeschreibung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die zu artenschutzrechtlichen Verboten führen können (vgl. Kap. 4).

Anschließend wird geprüft, ob diese Wirkungen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG für die zu betrachtenden Arten auslösen können (Kap. 6, Anl. 1). Eine artbezogene Prüfung wird für

Anhang-I-Arten und streng geschützte Arten durchgeführt. Alle weiteren Arten werden in Gilden geprüft.

Parallel werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt, welche das Eintreten der Verbotstatbestände verhindern oder zumindest minimieren. Ebenso werden ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt. Alle im betrachteten Vorhaben zu realisierenden Maßnahmen werden in der Maßnahmenplanung beschrieben (vgl. Kap. 7).

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme gem. § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

3.2 Verwendete Datengrundlage

Zur Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Vorhaben wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet und einbezogen.

Planungsunterlagen/ Daten technischen Planung

- TMP Planungsgesellschaft mbh (Mai 2021): Stadt Markranstädt Ortsteil Quesitz Ergänzungssatzung „Alte Gärtnerei“ Lageplan – Vorabzug [15]
- Ingenieurbüro für Geotechnik (Mai 2021): Geotechnischer Bericht: Errichtung von vier Einfamilienhäusern Kirchweg / Döhlener Straße [19]
- Katasterkartenauszug erstellt: 25.05.2020

Datenauswertung/ -erhebungen:

- BIOPLAN (2021): Kirchweg Ecke Döhlener Straße. Begehung des Untersuchungsgebiets zur Worst-Case-Abschätzung zum Vorkommen geschützter Arten. Unveröffentlichter Kurzbericht zur Begehung vom 30.03.2021 inkl. Potenzialabschätzung und Fotodokumentation. Stand: 30.03.2021. [16]
- Ergebnisse der Datenbankabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (Anfragedatum 31.05.2021) [17]

3.3 Eigene Begehung und Potentialanalyse

Am 30.03.2021 erfolgte durch bioplan eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes (UG, entspricht der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung) im Auftrag von TMP Planungsgesellschaft mbH zur Abschätzung möglicher Vorkommen geschützter Arten(-gruppen).

Datum der Begehungen: 31.03.2020
Dauer der Begehung: 1,5 h (10:00-11:30 Uhr)
Witterung: sonnig, 20°C
Kartierer: Dipl. Biol. Ann-Juliane Breitenbach

Die Potenzialanalyse umfasst, wie für Brachland mit lockerem Baumbestand üblich, die Tiergruppen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käfer. Es wurden artspezifisch bedeutsame Habitatstrukturen erfasst, und auch das Fehlen essentieller Lebensraumrequisiten vermerkt. Anhand dieser Biotopstrukturen wurden die Besiedlungswahrscheinlichkeiten der verschiedenen Arten bzw. Artengruppen abgeleitet.

Bei der Begehung wurde das UG mehrfach abgeschritten. Die Ergebnisse wurden fotografisch festgehalten und in einem Kurzbericht [16] dokumentiert.

Diese Ergebnisse fließen in die detaillierte Potentialabschätzung in Kapitel 5 ein, in der im Rahmen des Worst-Case Szenarios alle im UG potentiell vorkommenden betrachtungsrelevanten Arten aufgelistet werden.

Die Abschätzung wird ergänzt durch eine Datenbankabfrage zu Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet bei der Naturschutzbehörde. Auf gesonderte Erfassungen im UG wird verzichtet. Aufgrund der Potenzialabschätzung sind in den AFB mehr Arten einzubeziehen, als im Ergebnis von Kartierungen.

3.4 Ergebnis Datenbankabfrage

Aus der Datenbankabfrage vom 31.05.2021 ergaben sich lediglich zwei Vorkommensnachweise von Grünfröschen (1996, nicht weiter bestimmt) und *Teichfrosch Pelophylax kl. esculentus* im UG bzw. dem angegebenen 100 m Pufferbereich (1997).
Da es sich beim Teichfrosch um eine Art des Anhangs V der FFH-RL handelt und ein Vorkommen der Art durch das Vorhandensein von geeigneten Winterhabitaten potentiell, trotz des Datenbanknachweises von 1997, möglich ist, wird die Art subsummiert in der Gilde der Amphibien in der Konfliktanalyse betrachtet.

4 Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

4.1 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (siehe Abbildung 3) und umfasst die Flurstücke, 480/5, 480/6, 480/8 und 480/9 der Gemarkung Quesitz. Die Flächengröße beträgt insgesamt rund 3055 m².

Das Gelände grenzt nördlich und östlich an die Straßen Kirchweg und Döhlener Straße an, westlich befindet sich ein Haus- und Gartengrundstück, südlich schließt sich eine Brache bzw. Landwirtschaftsfläche an. Im Norden und Süden ist das Gelände durch Mauern begrenzt, wobei die südliche dicht mit Efeu überrankt ist.

Die weitere Umgebung des UG ist im Norden durch die Ortslage Quesitz gekennzeichnet, im Süden schließen sich großräumige Landwirtschaftsflächen an. Erwähnenswert ist der größere parkartige Gehölzbestand (z.T. Park-bzw. Spielplatzanlage) nordöstlich zum UG, hier wurden unter anderem Buntspechte, Zilpzalp und Buchfink verhört.

Das Areal ist durch einige große Gehölze und Gehölzgruppen (Obstbäume, Blautanne, Esche, Kiefer, Jungaufwuchs Essigbäume, eine abgängige Lärche) und mehrere Heckenkomplexe (vor allem Hasel und Holunder), einen Schuppen und mehrere Haufwerke gekennzeichnet, abgesehen von dem offenstehenden Schuppen im Norden des UG (auf Flurstück 480/50) ist das UG unverbaut und durchgehend grasbewachsen bzw. ruderalisiert (siehe Kurzbericht bioplan). Die Vegetationsdecke ist weitestgehend geschlossen. Lediglich im Osten des Schuppens findet sich im Bereich einer kleinen Aushebung (13) offenes Erdreich. Es finden sich Spuren von Gartennutzung: Narzissen, Primeln, Christrose, Gartenwolfsmilch etc. (Abbildung 4). Weitere festgestellte krautige Pflanzen: Storchschnabel, 2 x Königskerze (Verbascum spec.), Taubnessel, Gewöhnliche Vogelmiere, Distel, Hirtentäschel, Veilchen, Löwenzahn. Es fanden sich keine typischen Eutrophierungszeiger, wie Brennnessel, Kanadische Goldrute und Brombeere. Auf dem gesamten Gelände befanden sich zahlreiche Kleinsäugerbaue.

Im UG befinden sich weiterhin diverse Baumstubben und zum Teil liegende Stammabschnitte (Birke).

Für die Datenbankabfrage zum Vorkommen geschützter Arten wurde der gängigen Praxis entsprechend ein Puffer von 100 m (blaue Umrandung Abbildung 3) um das UG hinzugenommen.

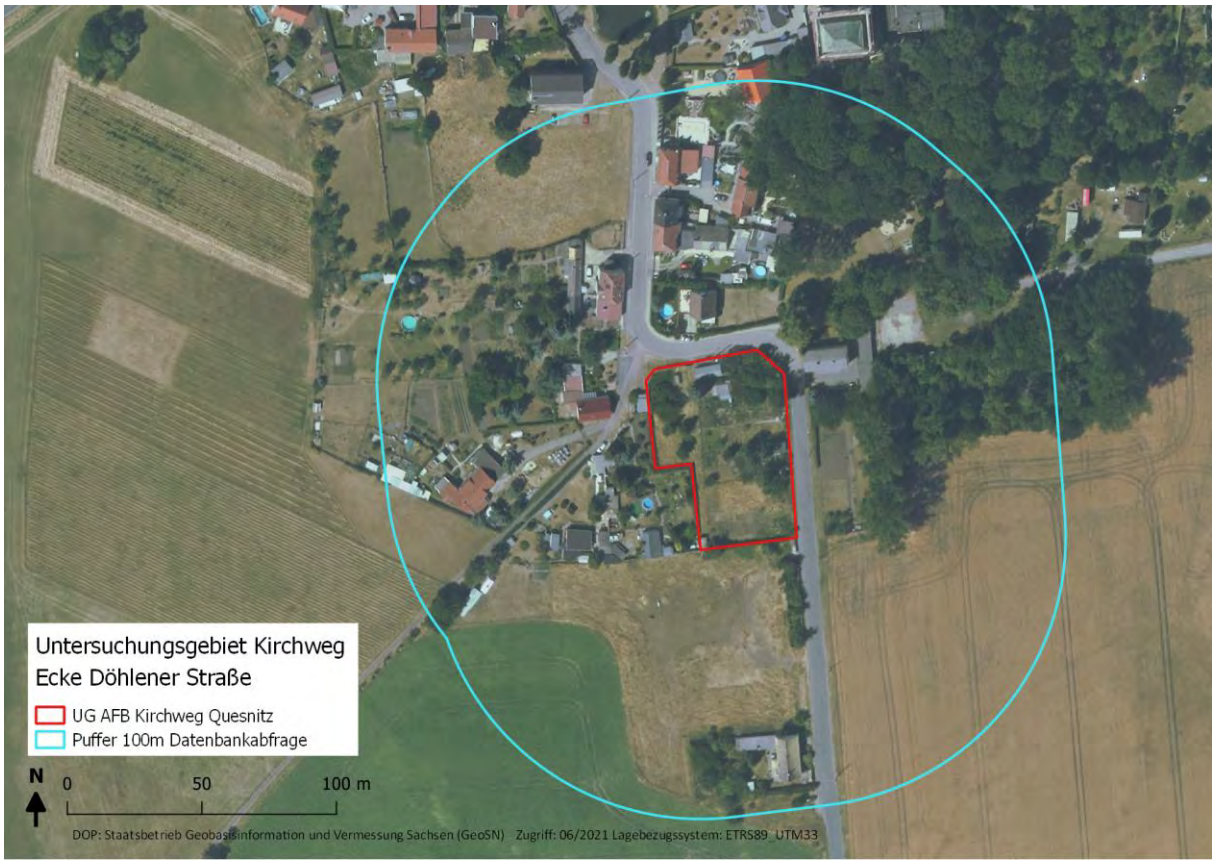

Abbildung 3: *Luftbild zur Lage des Projekt-bzw. Untersuchungsgebietes (rot) einschließlich 100m-Puffer zur Datenbankabfrage (hellblau)*

4.2 Vorhabensbeschreibung

Der ehemalige Standort der Gärtnerei soll als Einfamilienhausstandort genutzt werden. Geplant ist die Zerlegung des UG in 4 Einzelgrundstücke auf denen jeweils ein Einfamilienhaus mit Garage gebaut werden sollen. Der Plan zur Beschlussfassung als Vorabzug ist in Anlage 5 beigefügt). Bei Vorabstimmungen mit der Stadt Markranstädt wurden folgende Punkte festgelegt:

- Für die baulichen Nutzung wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 als Höchstmaß festgelegt.
- Weiterhin sind nur Einzelhäuser mit einem Vollgeschoss und einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m mit Sattel-/Walmdach zulässig.
- Entlang der Döhlener Straße ist ein Streifen von 5 m Breite von Bebauung freizuhalten (siehe Anlage Verlauf Baugrenze in blau), hier sind auch keine Nebenanlagen zulassen.
- Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze/ Garagen auf dem Grundstück nachzuweisen, die maximale Zufahrtsbreite darf 3,5 m nicht überschreiten.
- Nach bisherigen Planungsstand soll das Bestandsnebengebäude (Schuppen) auf dem Grundstück belassen werden
- Auch die oben erwähnten Mauern im Norden und Süden des UG sollen, sofern diese bautechnisch/ statisch in Ordnung sind, erhalten bleiben, allerdings sollen straßenseitig einzelne Mauersegmente abgebrochen werden

***Abbildung 4**: Plan zur Beschlussfassung Ergänzungssatzung „Alte Gärtnerei“ (VORABZUG)*

Ausschnitt aus Plan für Entschlussfassung, Dunkelgrau: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung, blau: Baugrenze

4.3 Ermittlung der projektspezifischen Wirkfaktoren

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden i.d.R. die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen eines Vorhabens auf die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, und alle besonders und streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG untersucht.

Die Wirkfaktoren werden basierend auf dem „Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (BFN 2016) zusammengestellt und bezüglich ihrer projektspezifischen Relevanz bearbeitet.

Bei dem Vorhaben wird die Fläche der alten Gärtnerei als Einfamilienhausstandort genutzt.

Nachfolgend werden die potenziellen Wirkfaktoren beschrieben, hinsichtlich ihrer projekt-spezifischen Wirkmächtigkeit eingeschätzt und – darauf basierend – ihre projektspezifische Prüfrelevanz abgeleitet (s. auch Tab. 1):

W_{AFB1} Direkter Flächenentzug

Anlagebedingt entsteht ein Flächenverlust durch den Neubau von Gebäuden in den ausgewiesenen Baufeldgrenzen zzgl. Stellplätze, Garagen etc., die Anlage von Grünflächen (z.B. Vorgärten, Hausgärten). Baubedingt ist davon auszugehen, dass temporär weitere Flächen als Zwischenlager, BE-Fläche und Baustraßen verlorengehen.

Der Wirkfaktor wird geprüft.

$W_{AFB}2$ Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstrukturen

Baubedingt geht die stark ruderal geprägte Vegetation einschließlich zumindest ein Teil des Gehölzbestandes im UG bei der Errichtung der Wohnhäuser mit Freistellung der Baufelder und Herstellung bauzeitlicher Zuwegungen verloren. In welchem Ausmaß einzelne Gehölze erhalten werden können, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beziffern.

Die bau- und anlagebedingte Veränderung (überwiegend Verlust) von Vegetation und Biotopstrukturen umfasst dabei voraussichtlich Hecken/Gebüsche, den Gehölzbestand einschließlich Obstbäume und ruderale Gras-/Staudenfluren. Die Kompensation kann allenfalls in anteilig innerhalb des Plangebiets erfolgen.

Betriebsbedingt ist aufgrund der Nutzung als Wohngebiet mit Gärten keine naturnahe Entwicklung der privaten Grünflächen zu erwarten. Somit muss von einer dauerhaften Funktionseinschränkung der Biotopflächen gegenüber dem Ist-Zustand ausgegangen werden.

Die Auswirkungen des Wirkfaktors auf geschützte Arten muss daher geprüft werden.

$W_{AFB}3$ Veränderung von Habitatstrukturen durch Abbruch von Bauwerken

Zum aktuellen Planungsstand soll der Schuppen i9m nördlichen Bereich des UG erhalten bleiben, ebenso die Mauern im Norden und Süden des Geländes sollten sie standsicher sein. Im Falle eines Abbruchs der Bauwerke können Habitate, wie Nist- und Quartierstrukturen von gebäudebewohnenden Nistvögeln und Fledermäusen verloren gehen.

Der Faktor ist prüfrelevant.

Etwaige Verletzungen oder Tötungen von Tieren während des Abbruchs werden unter dem Wirkfaktor „Fallenwirkung, Mortalität“ behandelt.

$W_{AFB}4$ Veränderung des Bodens/Untergrundes

Anlagebedingt kommt es zur dauerhaften Veränderung (Verdichtung, Versiegelung) des Untergrundes und des Bodens durch den Bau von Gebäuden und Stellplätzen.

Der Oberboden / Mutterboden ist als anthropogen gestörte / aufgefüllte Schicht vorhanden (ca. 03 bis 0,55 m mächtig) was auf die vormals gärtnerische Nutzung zurückzuführen ist. Es ist entsprechend von keinem gewachsenen Boden auszugehen, auf den Flurstücken 480/7 und 480/9 befanden sich weiterhin Bungalows [19].

Die Auswirkungen der Flächenversiegelung werden unter **$W_{AFB}1$** Direkter Flächenentzug betrachtet, der Wirkfaktor Veränderung des Bodens/ Untergrundes wird darüber hinaus nicht geprüft.

$W_{AFB}5$ Veränderung der Temperaturverhältnisse

Bei Umsetzung der geplanten Bebauung ist eine Veränderung (konkret: Erwärmung) der Temperaturverhältnisse infolge der Gebäude sowie deren Nutzung zu erwarten. Aufgrund der deutlich wirkmächtigeren Faktoren Flächenentzug und Verlust der Biotopstrukturen kann dieser Wirkfaktor jedoch vernachlässigt werden. Er wird daher nicht geprüft.

$W_{AFB}6$ Fallenwirkung, Mortalität

Während der Bautätigkeit kann es v.a. zu Individuenverlusten durch Baumaschinen etc. kommen, sowie zur Fallenwirkung durch offenstehende Baugruben. Weiterhin wird geprüft, ob anlagebedingt Barrierewirkungen durch die veränderte Flächensituation auftreten oder betriebsbedingt eine über das normale Lebensrisiko erhöhte Mortalität entstehen kann (z.B. Überfahren von Tieren). Ebenfalls wird unter diesem Wirkfaktor der Gefahr der Kollision von Tieren (Vögel, Fledermäuse) an großen Glas- oder Spiegelflächen geprüft.

$W_{AFB}7$ Indirekte Reize (akustisch, optisch, Licht, Erschütterung)

Als indirekte Störreize gelten alle nichtstofflichen Einflüsse des Vorhabens, die auf angrenzend oder im Plangebiet lebende Arten wirken.

Maßgeblich treten diese als akustische und optische Reize, Licht sowie Erschütterung durch die Bautätigkeit/-maschinen (baubedingt), als anlagebedingte Silhouettenwirkung und betriebsbedingt durch die geplante Nutzung, v.a. durch die neue Nutzung einer Teilfläche als Wohngebiet aus Beleuchtung, Bewegungsreize, Siedlungslärm auf. Die Konfliktanalyse prüft insbesondere, ob diese Störreize zur Beunruhigung oder Vergrämung entsprechend empfindlicher Arten führen und hierdurch innerartliche Kommunikation überlagert, Tiere verscheucht oder Gelege/Jungtiere aufgeben werden können. Infolgedessen kann sich die Energiebilanz der Tiere verschlechtern, z.B. bei winterruhenden oder rastenden Arten.

Der Wirkfaktor wird bau-, anlage- und betriebsbedingt geprüft.

***Tabelle 1**: Auflistung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren.*

	Wirkfaktor	**Ursprung**	**Wirkdauer und -intensität**	**Projektspezifische Relevanz**
$W_{AFB}1$	Direkter Flächenentzug	Bau, Anlage	Dauerhaft; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich ➔ **Prüfrelevanter Wirkfaktor**
$W_{AFB}2$	Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstruktur	Bau, Anlage, Betrieb	Dauerhaft; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich ➔ **Prüfrelevanter Wirkfaktor**
$W_{AFB}3$	Veränderung von Habitatstrukturen durch Abbruch von Bauwerken	Bau, Anlage, Betrieb	Dauerhaft; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten prinzipiell möglich ➔ **Prüfrelevanter Wirkfaktor**
$W_{AFB}4$	Veränderung des Bodens/Untergrundes	Bau, Anlage	Temporär bis dauerhaft; Geringe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten nicht zu erwarten ➔ Kein prüfrelevanter Wirkfaktor
$W_{AFB}5$	Veränderung der Temperaturverhältnisse	Anlage, Betrieb	Dauerhaft; Geringe Wirkintensität	Beeinträchtigung von Lebensstätten und geschützten Arten nicht zu erwarten ➔ Kein prüfrelevanter Wirkfaktor
$W_{AFB}6$	Mortalität, Barriere- & Fallenwirkung	Bau, Anlage, Betrieb	Temporär bis Dauerhaft; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung geschützten Arten prinzipiell möglich ➔ **Prüfrelevanter Wirkfaktor**
$W_{AFB}7$	Indirekte Störreize (akustisch, optisch, Licht, Erschütterung)	Bau, Anlage, Betrieb	Temporär; Mittlere bis sehr hohe Wirkintensität	Beeinträchtigung geschützter Arten prinzipiell möglich ➔ **Prüfrelevanter Wirkfaktor**

5 Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag prüft die national streng geschützten Arten sowie die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten (einschließlich arten des Anhang 1 der VS-RL).
Die national geschützten Arten (Bps. Kleinsäuger, wie Igel) werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

5.1 Abschichtung potenzieller Anhang-IV-Arten

Nachfolgend wird zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten(gruppen) des Anhang IV FFH-Richtlinie eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Abschichtung erfolgt dabei gestaffelt anhand dreier Kriterien A) Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art [18], B) Vorkommen der Art seit dem Jahr 2000 im MTBQ 47391 [18] bekannt und C) Essentielle Habitatstrukturen der Art im PG vorhanden, dies Einschätzungen beruhen auf den Ergebnissen der Begehung vor Ort vom 30.03.2021 [16]. Als essentielle Habitatstruktur- bzw. Habitateignung werden auch Strukturen zum Überwintern (Haufwerke) und Eignung als Nahrungshabitat gewertet, wenn die Art in der Umgebung des UG geeignete Reproduktionsstätten finden kann. Hierzu zählt vor allem das parkartige Areal nordöstlich des UG. In Sachsen kommen keine Weichtiere des Anhangs IV FFH-Richtlinie vor. Sie werden daher nicht aufgeführt.

Eine Relevanz zur Aufnahme der Art in die Konfliktanalyse wird erreicht, wenn mindestens die Kriterien A und C erfüllt sind.

Tabelle 2: *Worst-Case-Abschätzung und Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie in Sachsen.*

Schutzstatus: BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): **bg** – besonders geschützt, **sg** – streng geschützt; **FFH-RL** (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen): **II** – Art des Anhanges II, **IV** – Art des Anhanges IV
Gefährdung: RL D (Rote Liste Deutschlands; Käfer: SCHMIDT et al. 2016; Wasserkäfer: SPITZENBERG et al. 2016; Libellen: OTT et al. 2015; Falter: REINHARDT & BOLZ 2012; Reptilien & Amphibien: KÜHNEL et al. 2009; Säuger: MEINIG et al. 2020; Pflanzen: KORNECK et al. 1996), **RL SN** Rote Liste Sachsens gem. LFULG (2017): **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **V** – Vorwarnliste, **R** – selten, **D** – Datenlage defizitär, **G** – Gefährdung unbekannt, ***** - ungefährdet
Relevanzprüfung:
A – PG liegt innerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art, nach BFN (2019)
B – Vorkommen im MTBQ 46414 bekannt, nur ab dem Jahr 2000 nach LFULG (2020)
C – Essentielle Habitatstrukturen der Art im PG vorhanden, nach bioplan (2020, 2021)

	Artname	Schutzstatus		Gefährdung		Relevanz-prüfung			Konflikt-analyse	Bemerkung
		BNat SchG	FFH-RL	RL D	RL SN	A	B	C		
Pflanzen	Braungrüner Streifenfarn *Asplenium adulterinum*	sg	II, IV	2	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Froschkraut *Luronium natans*	sg	II, IV	2	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Gelber Frauenschuh *Cypripedium calceolus*	sg	II, IV	3	1	☒	☐	☐	**Nein**	
	Liegendes Büchsenkraut *Lindernia procumbens*	sg	IV	2	R	☐	☐	☐	**Nein**	
	Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum*	sg	II, IV	*	3	☐	☐	☐	**Nein**	
	Scheidenblütgras *Coleanthus subtilis*	sg	II, IV	3	R	☐	☐	☐	**Nein**	
Käfer	Breitrand *Dytiscus latissimus*	sg	II, IV	1	1	☐	☐	☐	**Nein**	

	Eremit *Osmoderma eremita*	sg	II, IV	2	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Heldbock *Cerambyx cerdo*	sg	II, IV	1	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus*	sg	II, IV	3	3	☐	☐	☐	**Nein**	
Libellen	Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	sg	IV	*	G	☐	☐	☐	**Nein**	
	Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	sg	II, IV	3	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Grüne Flussjungfer *Omphiogomphus cecilia*	sg	II, IV	*	3	☐	☐	☐	**Nein**	
	Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*	sg	IV	2	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	sg	IV	3	1	☐	☐	☐	**Nein**	
Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*	sg	II, IV	V	*	☐	☐	☐	**Nein**	
	Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	sg	II, IV	1	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*	sg	II, IV	3	*	☐	☐	☐	**Nein**	
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Phengaris teleius*	sg	II, IV	2	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*	sg	IV	*	2	☐	☐	☐	**Nein**	
Amphibien	Rotbauchunke *Bombina bombina*	sg	II, IV	3	3	☒	☒	☐	**Nein**	
	Kreuzkröte *Bufo calamita*	sg	IV	V	2	☒	☐	☐	**Nein**	
	Wechselkröte *Bufo viridis*	sg	IV	3	2	☒	☒	☐	**Nein**	
	Laubfrosch *Hyla arborea*	sg	IV	3	3	☒	☒	☐	**Nein**	
	Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	sg	IV	3	V	☒	☒	☐	**Nein**	
	Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae*	sg	IV	G	3	☐	☐	☐	**Nein**	
	Moorfrosch *Rana arvalis*	sg	IV	3	V	☒	☒	☐	**Nein**	
	Springfrosch *Rana dalmatina*	sg	IV	-	V	☒	☒	☐	**Nein**	
	Nördlicher Kammmolch *Triturus cristatus*	sg	II, IV	V	3	☒	☒	☐	**Nein**	
Kriechtiere	Glattnatter *Coronella austriaca*	sg	IV	3	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Würfelnatter *Natrix tesselata*	sg	IV	1	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Zauneidechse *Lacerta agilis*	sg	IV	V	3	☒	☒	☒	**Ja**	**Habitat-strukturen vorhanden**

	Artname	Schutzstatus		Gefährdung		Relevanz-prüfung			Konflikt-analyse	Bemerkung
		BNat SchG	FFH-RL	RL D	RL SN	A	B	C		
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Biber *Castor fiber*	sg	II, IV	V	V	☐	☐	☐	**Nein**	
	Fischotter *Lutra lutra*	sg	II, IV	3	3	☐	☐	☐	**Nein**	
	Wolf *Canis lupus*	sg	II, IV	3	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Feldhamster *Cricetus cricetus*	sg	IV	1	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Wildkatze *Felis silvestris*	sg	IV	3	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Luchs *Lynx lynx*	sg	II, IV	1	1	☐	☐	☐	**Nein**	
	Haselmaus *Muscadinuns avellanarius*	sg	IV	V	3	☐	☐	☐	**Nein**	
Säugetiere (Fledermäuse)	Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*	sg	II, IV	2	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Brandtfledermaus *Myotis brandtii*	sg	IV	*	3	☐	☐	☐	**Nein**	
	Braunes Langohr *Plecotus auritus*	sg	IV	3	V	☒	☐	☐	**Nein**	
	Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	sg	IV	3	3	☒	☒	☒	**Ja**	**potenziell als Nahrungs- & Transfer-habitat**
	Fransenfledermaus *Myotis nattereri*	sg	IV	*	V	☒	☒	☒	**Ja**	**potenziell als Nahrungs- & Transfer-habitat**
	Graues Langohr *Plecotus austriacus*	sg	IV	1	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	sg	IV	V	V	☒	☒	☒	**Ja**	**potenziell als Nahrungs- & Transfer-habitat**
	Großes Mausohr *Myotis myotis*	sg	II, IV	*	3	☐	☐	☐	**Nein**	
	(Kleine) Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	sg	IV	*	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Kleine Hufeisennase *Rhinolophus hipposideros*	sg	II, IV	2	2	☐	☐	☐	**Nein**	
	Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*	sg	IV	D	V	☐	☐	☐	**Nein**	
	Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*	sg	II, IV	2	2	☒	☒	☒	**Ja**	**potenziell als Nahrungs- & Transfer-habitat**
	Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	sg	IV	*	3	☒	☒	☐	**Nein**	
	Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*	sg	IV	3	2	☐	☐	☐	**Nein**	

	Artname	Schutzstatus		Gefährdung		Relevanz-prüfung			Konflikt-analyse	Bemerkung
		BNat SchG	FFH-RL	RL D	RL SN	A	B	C		
	Nymphenfledermaus *Myotis alcathoe*	sg	IV	1	R	☒	☐	☐	**Nein**	
	Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	sg	IV	*	3	☒	☒	☐	**Nein**	
	Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	sg	IV	G	R	☐	☐	☐	**Nein**	
	Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	sg	IV	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	
	Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*	sg	IV	D	3	☐	☐	☐	**Nein**	
	Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	sg	IV	*	V	☒	☒	☒	**Ja**	**Pot. Quartier im Schuppen**

Vier Fledermausarten – Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Mopsfledermaus, die alle das UG potenziell als Jagdrevier nutzen können, werden zusammengefasst als Gilde betrachtet. Nur für die Zwergfledermaus besteht mit dem Schuppen ein Potential als Zwischenquartier, deshalb wird diese Art separat betrachtet.
Als weitere Einzelart wird die Zauneidechse betrachtet, die laut Potentialabschätzung im UG vorkommen kann.
Von den nach Anhang IV FFH-RL geschützten Amphibienarten sind keine im UG zu erwarten da im UG und der näheren Umgebung keine geeigneten Reproduktionsstätten vorhanden sind. Im Rahmen der Datenbankabfrage wurde lediglich der besonders geschützte Teichfrosch im Umfeld des UG 1997 im UG bzw. 100 m Puffer nachgewiesen. Im UG befinden sich keine potentiellen Laichgewässer, es gibt jedoch Haufwerke, die sich als Winterquartier eignen.
Da im Rahmen des vorliegenden AFB nur nach BNatSchG streng geschützte Arten und Arten des Anhang IV der FFH- RL, sowie europäische Vogelarten geprüft werden, wird, der Teichfrosch hier nicht betrachtet. (Die erfolgt im Rahmen einer Eingriffsregelung).

Alle neun Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie gehen in die Konfliktanalyse ein.

5.2 Abschichtung potenzieller Brutvögel

Entsprechend des Lebensraumausstattung des PG (Ruderalflächen, Hecken, Gehölze, Haufwerke vgl. [16]) wurden Brutvogelarten, die an Wälder, Gewässer, Moore/Sümpfe, Heiden/Magerrasen, Höhlen/Bergwerke, Fels-/Gesteins- und Offenbiotope oder Bergbaubiotope gebunden sind, bereits vorab aussortiert. Diese Arten werden in Tab. 3 nicht mehr aufgeführt.

Für alle weiteren erfolgt die Abschichtung – analog zu den Anhang IV Arten – gestaffelt anhand der drei Kriterien A) Plangebiet liegt innerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art [18], B) Vorkommen der Art seit dem Jahr 2000 im MTBQ 47391 bekannt und C) Essentielle Habitatstrukturen der Art im PG vorhanden. Als Habitateignung wird auch eine Eignung als Nahrungshabitat gewertet, wenn die Art in der Umgebung des UG geeignete Reproduktionsstätten finden kann. Hierzu zählt vor allem das parkartige Areal nordöstlich des UG.

Bei Erfüllung mindestens der Kriterien A und C wird die Art in die Konfliktanalyse aufgenommen.

***Tabelle 3**: Worst-Case-Abschätzung und Relevanzprüfung für Brutvorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet. Nach LFULG (2017), ohne Gastvögel.*

Schutzstatus: **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz): **bg** – besonders geschützte Art**, sg** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14, **VS-RL** (Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG): **I** – Anhang I der Vogelschutzrichtlinie;
Gefährdung: **RL D** (Rote Liste Deutschlands nach GRUENEBERG ET AL. 2016), **RL SN** (Rote Liste Sachsens nach ZÖPHEL et al. 2015): **1** – vom Aussterben bedroht, **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **V** – Vorwarnliste, **R** – selten, **D** – Datenlage defizitär, **G** – Gefährdung unbekannt, *** –** ungefährdet

Relevanzprüfung:
A – PG liegt innerhalb des sächsischen Verbreitungsgebietes der Art, nach STEFFENS (2013)
B – Vorkommen im MTBQ 46414 nach LFULG (2020) und STEFFENS (2013)
C – Erforderliche (Brut-)Habitatstrukturen der Art im PG vorkommend, nach bioplan (2020, 2021)

Artname	Schutzstatus		Gefährdung		Relevanzprüfung			Konfliktanalyse	Bemerkung
	BNat SchG	VS-RL	RL D	RL SN	A	B	C		
Aaskrähe *Corvus corone*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten (hohen) Nestbäume**
Amsel *Turdus merula*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Bachstelze *Motacilla alba*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Baumfalke *Falco subbuteo*	sg	-	3	3	☐	☐	☐	**Nein**	
Baumpieper *Anthus trivialis*	bg	-	3	3	☒	☒	☐	**Nein**	
Bienenfresser *Merops apiaster*	sg	-	*	R	☒	☒	☐	**Nein**	
Birkenzeisig *Carduelis flammea*	bg	-	*	k.A.	☐	☐	☐	**Nein**	
Birkhuhn *Tetrao tetrix*	sg	I	1	1	☐	☐	☐	**Nein**	
Blaukehlchen *Luscinia svecica*	sg	I	*	R	☒	☐	☐	**Nein**	
Blaumeise *Parus caeruleus*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Bluthänfling *Carduelus cannabina*	bg	-	3	V	☒	☒	☒	**Ja**	
Brachpieper *Anthus campestris*	sg	I	1	2	☐	☐	☐	**Nein**	
Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	bg	-	2	2	☒	☐	☒	**Ja**	
Buchfink *Fringilla coelebs*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Bestockung zu gering/niedrig**
Buntspecht *Dendrocopos major*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten Altbäume**
Dohle *Coloeus monedula*	bg	-	*	3	☒	☒	☐	**Nein**	
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	bg	-	*	V	☒	☒	☒	**Ja**	
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Elster *Pica pica*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Fasan *Phasianus colchicus*	bg	-	k.A.	k.A.	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine ausreichende Deckung**
Feldlerche *Alauda arvensis*	bg	-	3	V	☒	☒	☒	**Ja**	
Feldschwirl *Locustella naevia*	bg	-	3	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Feldsperling *Passer montanus*	bg	-	V	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Fitis *Phylloscopus trochilus*	bg	-	*	V	☒	☒	☐	**Nein**	**Gehölzanteil des PG zu gering**

Artname	Schutzstatus		Gefährdung		Relevanzprüfung			Konfliktanalyse	Bemerkung
	BNat SchG	VS-RL	RL D	RL SN	A	B	C		
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	bg	-	*	V	☒	☒	☒	**Ja**	
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	bg	-	V	3	☒	☒	☒	**Ja**	
Gelbspötter *Hippolais icterina*	bg	-	*	V	☒	☒	☐	**Nein**	
Girlitz *Serinus serinus*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Goldammer *Emberiza citrinella*	bg	-	V	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Grauammer *Miliaria calandra*	sg	-	V	V	☒	☒	☐	**Nein**	**Zu wenig Offenland, Areal zu klein**
Graureiher *Ardea cinerea*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten (hohen) Nestbäume**
Grünfink *Carduelis chloris*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Gehölzanteil des PG zu gering**
Grünlaubsänger *Phylloscopus trochiloides*	bg	-	R	R	☐	☐	☐	**Nein**	
Grünspecht *Picus viridis*	sg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	**Angrenzender Park geeignet, Nahrungsgast**
Habicht *Accipiter gentilis*	sg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	
Halsbandschnäpper *Ficedula albicollis*	sg	I	3	R	☐	☐	☐	**Nein**	
Haubenlerche *Galerida cristata*	sg	-	1	1	☒	☐	☐	**Nein**	
Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Haussperling *Passer domesticus*	bg	-	V	V	☒	☒	☒	**Ja**	
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Kiebitz *Vanellus vanellus*	sg	-	2	1	☒	☒	☐	**Nein**	
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	bg	-	*	V	☒	☒	☒	**Ja**	
Kleiber *Sitta europaea*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	**Altholzanteil des UG zu gering, aber als Nahrungsgast möglich**
Kohlmeise *Parus major*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Kolkrabe *Corvus corax*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten Nestbäume im PG**
Kuckuck *Cuculus canorus*	bg	-	V	3	☒	☒	☒	**Ja**	
Mauersegler *Apus apus*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	
Mäusebussard *Buteo buteo*	sg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten (hohen) Nestbäume**
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	bg	-	3	3	☒	☒	☐	**Nein**	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	bg	-	*	V	☒	☒	☒	**Ja**	
Nachtigall *Luscinia megarhynchos*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Bestockung zu gering, Wassernähe fehlt**

Artname	Schutzstatus		Gefährdung		Relevanzprüfung			Konfliktanalyse	Bemerkung
	BNat SchG	VS-RL	RL D	RL SN	A	B	C		
Nebelkrähe *Corvus corone cornix*	bg	-	*	*	☐	☐	☐	**Nein**	**Keine geeigneten (hohen) Nestbäume**
Neuntöter *Lanius collurio*	bg	I	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten Dornenhecken**
Ortolan *Emberiza hortulana*	sg	I	3	3	☒	☐	☐	**Nein**	
Pirol *Oriolus oriolus*	bg	-	V	V	☒	☒	☐	**Nein**	
Rabenkrähe *Corvus corone corone*	bg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten (hohen) Nestbäume**
Raubwürger *Lanius excubitor*	sg	-	2	2	☐	☐	☐	**Nein**	
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	bg	-	3	3	☒	☒	☐	**Nein**	
Rebhuhn *Perdix perdix*	bg	-	2	1	☒	☐	☐	**Nein**	
Ringdrossel *Turdus torquatus*	bg	-	*	1	☐	☐	☐	**Nein**	
Ringeltaube *Columba palumbus*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Rotmilan *Milvus milvus*	sg	I	V	*	☒	☒	☐	**Nein**	
Saatkrähe *Corvus frugilegus*	bg	-	*	2	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten (hohen) Nestbäume**
Schafstelze *Motacilla flava*	bg	-	*	V	☒	☒	☒	**Ja**	
Schlagschwirl *Locustella fluviatilis*	bg	-	*	*	☐	☐	☐	**Nein**	
Schleiereule *Tyto alba*	sg	-	*	2	☐	☐	☐	**Nein**	
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Schwarzkehlchen *Saxicola torquata*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Schwarzmilan *Milvus migrans*	sg	I	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	
Schwarzstorch *Ciconia nigra*	sg	I	*	V	☒	☒	☐	**Nein**	
Singdrossel *Turdus philomelos*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Sommergoldhähnchen *Regulus ignicapillus*	bg	-	*	*	☐	☐	☐	**Nein**	
Sperber *Accipiter nisus*	sg	-	*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten Horstbäume**
Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria*	sg	I	3	V	☒	☐	☐	**Nein**	
Star *Sturnus vulgaris*	bg	-	3	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Fehlende geeignete Nistplätze (Bruthöhlen)**
Steinkauz *Athene noctua*	sg	-	3	1	☐	☐	☐	**Nein**	
Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*	bg	-	k.A.	1	☒	☒	☐	**Nein**	**Zu starker Bewuchs im UG**
Stieglitz *Carduelis carduelis*	bg	-	*	*	☒	☒	☒	**Ja**	

Artname	Schutzstatus		Gefährdung		Relevanzprüfung			Konfliktanalyse	Bemerkung
	BNat SchG	VS-RL	RL D	RL SN	A	B	C		
Straßentaube *Columba livia f. domestica*	bg	-	k.A.	k.A.	☒	☒	☐	**Nein**	
Sumpfmeise *Parus palustris*	bg	-	*	*	☐	☐	☐	**Nein**	
Sumpfohreule *Asio flammeus*	sg	-	1	R	☐	☐	☐	**Nein**	
Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris*	bg		*	*	☒	☒	☒	**Ja**	
Türkentaube *Streptopelia decaocto*	bg		*	*	☒	☒	☒	**Ja**	**Angrenzend möglich**
Turmfalke *Falco tinnunculus*	sg		*	*	☒	☒	☐	**Nein**	
Turteltaube *Streptopelia turtur*	sg		2	3	☐	☐	☐	**Nein**	
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	bg		*	*	☒	☒	☐	**Nein**	
Wachtel *Coturnix coturnix*	bg		V	*	☒	☒	☐	**Nein**	
Wachtelkönig *Crex crex*	sg	I	2	2	☐	☐	☐	**Nein**	
Waldkauz *Strix aluco*	sg		*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Keine geeigneten Höhlenbäume**
Waldohreule *Asio otus*	sg		*	*	☒	☒	☐	**Nein**	
Wanderfalke *Falco peregrinus*	sg	I	*	3	☐	☐	☐	**Nein**	
Weißstorch *Ciconia ciconia*	sg	I	3	V	☒	☒	☐	**Nein**	**Fehlende Wassernähe**
Wendehals *Jynx torquilla*	sg		2	3	☒	☒	☐	**Nein**	
Wespenbussard *Pernis apivorus*	sg	I	3	V	☒	☒	☐	**Nein**	
Wiedehopf *Upupa epops*	sg		3	2	☐	☐	☐	**Nein**	
Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*	bg		*	V	☐	☐	☐	**Nein**	
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	bg		.*	*	☒	☒	☐	**Nein**	**Fehlende Wassernähe & zu geringe Gehölzdichte im UG**
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	bg		*	*	☒	☒	☒	**Ja**	

Da gemäß der Potentialanalyse keine Vogelarten des Anhang I VS-Richtlinie sowie nach BNatSchG streng geschützte Arten im UG zu erwarten sind, werden alle weiteren besonders geschützten Brutvogelarten auf Gildenebene betrachtet. Diese im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten werden in nachfolgend aufgeführte Gilden eingeteilt:

- Gehölzfreibrüter: Amsel, Bluthänfling, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Girlitz, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kuckuck*, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz
- Gehölzhöhlenbrüter: Blaumeise, Feldsperling, Kleiber, Kohlmeise
- Bodenbrüter inkl. bodennah brütende Arten: Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Zilpzalp

- Nischenbrüter: Bachstelze, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Rotkehlchen.
- Nahrungsgast: Grünspecht, Kleiber, Singdrossel, Türkentaube
  Laut Definitionspapier der LANA (2009) unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche (sowie Flugrouten und Wanderkorridore) nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. In Ausnahmefällen kann deren Schädigung jedoch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und den zahlreich vorhandenen Ausweichflächen in der näheren Umgebung wird von der Prüfung einer Beeinträchtigung von Nahrungsräumen im konkreten Fall abgesehen.

* Der Kuckuck als Brutparasit an Gehölzfreibrütern wird in dieser Gilde subsumiert.

Im Ergebnis der Worst-case-Potenzialabschätzung werden folgende Arten in die Konfliktanalyse einbezogen:

- Reptilien: Zauneidechse
- Brutvögel: Gilden Boden-, Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter
- Säugetiere: Einzelbetrachtung: Zwergfledermaus (Quartierpotential im Schuppen), 5 Fledermausarten als Gilde betrachtet, UG potentiell Teil des Jagdreviers (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Mopsfledermaus)

6 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

In der art- und gildenbezogenen Konfliktanalyse (s. Formblätter Anlage 1) zur artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden
Da im UG keine betrachtungsrelevanten Pflanzenarten festgestellt wurden [16], wird i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG auf eine Abprüfung des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Verbot der Entnahme und Schädigung besonders geschützter Pflanzenarten; hier) verzichtet.
Folgende Wirkfaktoren (siehe Kap. 4.3) mit den entsprechenden Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind prüfrelevant:

Tabelle 4: *Zuordnung Verbotstatbestände und auslösende Wirkfaktoren*

Verbotstatbestand	Zu prüfender Wirkfaktor
a) Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG	• **WAFB2** Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstruktur • **WAFB3** Veränderung von Habitatstrukturen durch Abbruch von Bauwerken • **WAFB6** Mortalität, Barriere- & Fallenwirkung
b) Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG	• **WAFB2** Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstruktur • **WAFB3** Veränderung von Habitatstrukturen durch Abbruch von Bauwerken • **WAFB7** Indirekte Störreize (akustisch, optisch, Licht, Erschütterung)
c) Schädigungsverbot /Lebensstättenschutz gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG	• **WAFB1** Direkter Flächenentzug • **WAFB2** Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstruktur • **WAFB3** Veränderung von Habitatstrukturen durch Abbruch von Bauwerken

In der Konfliktanalyse (s. Formblätter Anlage 1) zur Artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden. Die nachfolgende Tabelle 3 gibt eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse wieder.

***Tabelle 5**: Übersicht über das Eintreten von Zugriffsverboten und den Bedarf einer Ausnahme.*

Artengruppe/ Art	**Fangen, Verletzen, Töten gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**	**Erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**	**Schädigung von Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**	**Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG**
Reptilien				
Zauneidechse	Nein, mit **$V_{AFB}1$, $V_{AFB}3$, $V_{AFB}5$, $V_{AFB}6$** und **$A_{AFB}2$**	Nein	Nein, mit **$V_{AFB}2$**	Nein
Vögel				
Gilde d. Gehölz-freibrüter	Nein, mit **$V_{AFB}1$, $V_{AFB}2$, $A_{AFB}6$**	Nein	Nein, mit **$V_{AFB}2$, $A_{AFB}4$, $A_{AFB}6$**	Nein
Gilde d. Gehölz-höhlenbrüter	Nein, mit **$V_{AFB}1$, $V_{AFB}2$, $A_{AFB}5$, $A_{AFB}6$**	Nein	Nein, mit **$V_{AFB}1$, $A_{AFB}5$, $A_{AFB}6$**	Nein
Gilde d. Boden-brüter	Nein, mit **$V_{AFB}1$, $V_{AFB}3$, $V_{AFB}4$, $A_{AFB}6$**	Nein	Nein, mit **$A_{AFB}3$, $A_{AFB}4$, $A_{AFB}6$**	Nein
Gilde d. Nischen-brüter	Nein, mit **$V_{AFB}1$, $V_{AFB}2$, $A_{AFB}5$, $A_{AFB}6$**	Nein	Nein, mit **$V_{AFB}1$, $A_{AFB}5$, $A_{AFB}6$**	Nein
Säugetiere				
Zwergfledermaus	Nein, mit **$V_{AFB}1$**	Nein	Nein, mit **$A_{AFB}1$, $A_{AFB}6$**	Nein
Gilde Fledermäuse	Nein	Nein	Nein, mit **$A_{AFB}3$, $A_{AFB}6$**	Nein

Bei Durchführung der geplanten Maßnahmen (siehe Kap. 7) können die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, die im Rahmen eines Verfahrens einer Abrundungssatzung zu erwarten sind, soweit vermieden und kompensiert werden, dass für die Zauneidechse, für alle Brutvögel und für alle Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten.

Eine Planung in die Ausnahmelage ist nicht erforderlich.

7 Maßnahmenplanung

Im Rahmen der artbezogenen Maßnahmen werden drei Qualitäten unterschieden:

1. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen
   Diese Maßnahmen sind vor bzw. während des Vorhabens umzusetzen, um die Beeinträchtigung einer oder mehrerer Arten auszuschließen.

2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
   = CEF-Maßnahmen. Sie werden zu Absicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität für die betroffenen Arten während des Eingriffs angewandt und vor dem Eingriff umgesetzt (vgl. Kap. 1.3).

3. Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen
   Kann das Eintreten von Zugriffs- oder Störungsverboten trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, sind artspezifische Erhaltungsmaßnahmen zu planen. Diese sog. FCS-Maßnahmen sollen, die Populationen der betroffenen Arten „in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen lassen“. In diesem Zusammenhang ist die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich; die Entwicklung von FCS-Maßnahmen ist Bestandteil dieser Ausnahmevoraussetzung.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG bei der Umsetzung des Bebauungsplans „Familienwohnpark bergblick“ der Stadt Brandis zu verhindern, sind geeignete Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen zu planen und durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung von Eingriffen (Gehölzfällung, Baufeld-Freimachung, Baubeginn), die ökologische Begleitung von Fällungen, die Untersuchung auf Zauneidechsen-Vorkommen sowie das Bergen und Umsiedeln von Tieren.

Infolge der dauerhaften Flächeninanspruchnahme bei Umsetzung des Planvorhabens werden zudem vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF) zur Kompensation des Verlustes von Lebensstätten erforderlich.

Eine Zusammenstellung der Maßnahmen geben Tab. 5 und 6. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in den Maßnahmenblättern in Anlage 2. Die Verortung der Maßnahmen ist dem zugehörigen Maßnahmenplan (Anlage 3) zu entnehmen.

***Tabelle 6**: Liste der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des AFB zur Projektentwicklung MBWV Kirchweg/Döhlener Straße in Quesitz.*

Maß.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintritt der Wirksamkeit
$V_{AFB}1$	Zauneidechse, Zwergfledermaus, Gilde der Gehölzfreibrüter, der Gehölzhöhlenbrüter, Bodenbrüter und bodennah brütender Arten, der Nischenbrüter	**ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung** • Begleitung der Fällarbeiten sowie der Baufeldfreimachung insbesondere bei der Entfernung der Haufwerke, die vor Entfernung auf überwinternde Arten zu untersuchen sind. • Ggf. Begleitung des Abbruchs des Schuppens oder der Mauern bzw. Teil der Mauern • Kontrolle auf ggf. zu ersetzende Höhlenstrukturen in den zu fällenden Gehölzen • Sicherstellung, dass sich keine Fledermäuse in Spalten und Nischen des Schuppens befinden • Kontrolle auf Zauneidechsenvorkommen im UG und ggf. Stellung eines Schutzzaunes und Abfang von Tieren in den Baufeldern (**$V_{AFB}5$**)	Bei der Planung zu beachten. Für die gesamte Bauzeit anzuwenden	Sofort
$V_{AFB}2$	Gilde der Gehölzfreibrüter, der Gehölzhöhlenbrüter, Bodenbrüter- und bodennah brütender Arten, der Nischenbrüter	**Bauzeitenregelung I: Zeitliche Anpassung der Gehölzentfernung (außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Gehölzschutzzeit)** Zur Freimachung des Baufeldes notwendige Gehölzentfernungen werden außerhalb der Brutzeit und der gesetzlichen Gehölzschutzzeit, d.h. zwischen 01.10. und 28.02., durchgeführt.	Bei der Planung zu beachten. Vor Baubeginn, für die gesamte Bauzeit anzuwenden	Sofort
$V_{AFB}3$	Zauneidechse, Bodenbrüter und bodennah brütender Arten	**Bauzeitenregelung II: Freistellen der Baufelder im zeitigen Frühjahr** Die Freistellung der Baufelder (u.a. Entfernen von Aufwuchs/Gestrüpp, Mähen, Abschieben von Oberboden, Beräumen von Haufwerken/Holzstapeln/Materiallagern, Entfernen von Steinhaufen und Erdwällen) findet ausschließlich im Frühjahr (Mitte bis Ende März) im Beisein der ÖBB (**$V_{AFB}1$**) statt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Wahrscheinlichkeit am geringsten, dass die Haufwerke entweder als Winterquartier von Zauneidechsen oder bereits als Brutplatz von bodennah brütenden Vögeln genutzt werden. Vor Beräumung ist das Haufwerk durch einen Sachverständigen der ÖBB (**$V_{AFB}1$**) auf Tiere zu untersuchen und freizugeben. Sollten Zauneidechsen gefunden werden, sind diese zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen (Ersatzhabitat **$A_{AFB}2$**). Sollte Brutaktivität nachgewiesen werden, ist das entsprechende Haufwerk zu kennzeichnen und zu belassen, bis die Brut abgeschlossen wurde.	Bei der Planung zu beachten. Im März vor Baubeginn. Für die gesamte Bauzeit anzuwenden.	Sofort
$V_{AFB}4$	Gilde Bodenbrüter- und bodennah brütender Arten	**Bauzeitenregelung III – Beginn der Bauarbeiten spätestens Anfang April nach Freistellen der Baufelder** Bauarbeiten auf freigestellten Baufeldern müssen spätestens Anfang April nach Freimachung beginnen, um eine Ansiedlung von Offenlandarten der Brutvögel innerhalb des UGs zu	Bei der Planung zu beachten. Vor Beginn der Bauzeit. Über eine	Sofort

Maß.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintritt der Wirksamkeit
		vermeiden. Eine Brut innerhalb des UG kann eine Unterbrechung des Baugeschehens zur Folge haben.	gesamte Aktivitätszeit hinweg.	
$V_{AFB}5$	Zauneidechse	**Untersuchung des UG auf Zauneidechsen-Vorkommen, Aufstellen eines Fangzauns und Eimerfallen** Der Aufbau von Reptilienzäunen einschließlich Eimern erfolgt vor Beginn der Bautätigkeiten und der Baufeldfreimachung (**$V_{AFB}3$)**. Der Fang- bzw. Schutzzaun verläuft jeweils großzügig um die geplanten Baufelder. Entsprechend der Einschätzung der ÖBB **$V_{AFB}1$** ist der Zaunverlauf ggf. den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Durch den Zaun wird ermittelt, ob sich Zauneidechsen im UG befinden oder nicht. Durch den Zaun wird verhindert, dass die Reptilien durch die Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten zu Schaden kommen. Die Zaunstellung und Kontrolle der Falleimer ist zwingend mit weiteren Sichtkontrollen auf anwesende Tiere zu kombinieren (ab April zu Beginn der Aktivitätszeit der Art (witterungsabhängig, ca. ab 16°C), vor allem innerhalb der Baufelder. Sollten Tiere festgestellt werden, sind diese zu fangen (**$V_{AFB}6$)** und auf eine vorbereitete Aussiedlungsfläche (**$A_{AFB}2$)** umzusiedeln. Alternativ klassische Erfassung: Beginn der Erfassungen ab April zu Beginn der Aktivitätszeit der Art (witterungsabhängig, ca. ab 16°C) und mit mindestens sechs Begehungen bis Ende September. Keine Untersuchung im Juli. Ableiten der Dimensionierung von $A_{AFB}2$ anhand der Erfassungsergebnisse. Kombination mit Maßnahme **$V_{AFB}6$** möglich! D.h. Abfangen kann im selben Jahr beginnen, zusätzlich zu den laufenden Erfassungen.	Bei der Planung zu beachten. Vor Beginn der Bauzeit. Über eine gesamte Aktivitätszeit hinweg.	Sofort
$V_{AFB}6$	Zauneidechse	**Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen** Abfangen der Tiere sobald ein Nachweis erbracht wurde. Durch Spezialisten/ÖkoBÜ. Kombination mit Maßnahme $V_{AFB}3$! Das Abfangen kann im selben Jahr beginnen, frühestens jedoch nachdem das Ersatzhabitat hergestellt wurde.	Sobald das Ersatzhabitat errichtet wurde, über eine Aktivitätszeit hinweg	Sofort

***Tabelle 7**: Liste der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des AFB zur Projektentwicklung MBWV Kirchweg/Döhlener Straße in Quesitz.*

Maß.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintritt der Wirksamkeit
$A_{AFB}1$	Zwergfledermaus	**Aufhängen von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus (CEF- Maßnahme)** Ausgleich im folgenden Umfang: Für den evtl. abzubrechendes Schuppen 2x Flachkasten im UG, an einen zu erhaltenden Baum oder langfristig an einem der entstehenden Wohngebäude. Die Kästen sind zeitlich vorgezogen aufzuhängen, d.h. hier spätestens vor dem Abriss des	Bei der Planung zu beachten. Aufhängen im Jahr vor dem Abriss des Schuppens	Ab dem 1. Jahr

Maß.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintritt der Wirksamkeit
		Schuppens.		
$A_{AFB}2$	Zauneidechse	**Einrichten eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen** Schaffung artspezifischer Strukturen (Stein-/Totholzhaufen, Sandlinsen, Winterquartier) der Zauneidechse an besonnten, halboffenen Standort, inkl. Pflege. Dimensionierung wird abgeleitet von den Ergebnissen der Maßn. $V_{AFB}3$. Je abgefangenem Paar sind ca. 5 m² o.g. Strukturen herzustellen. Größe der Ausgleichsfläche bezugnehmen auf Größe des UG bzw. dem Mindestflächenbedarf der Die planzeichnerisch festgesetzte Fläche ist zu 75% als Rohbodenfläche mit überwiegend Sand auszubilden. Dabei ist vorzugsweise das im Gebiet bereits vorhandene entsprechende Substrat zu verwenden. Auf den übrigen Flächen sind zwei Totholzhaufen und ein Sandhaufen wie folgt anzulegen: • Totholzhaufen von mindestens 1 m³, vorzugsweise aus größeren Wurzelresten und Totholzstammabschnitten und -ästen aus den Baumfällungen im Plangebiet • länglicher Damm aus Sand-Kies-Gemisch von mindestens 4 m², vorzugsweise aus dem im Gebiet bereits vorhandenen entsprechenden Substrat • Die Flächen sind in mindestens 5-jährigem Turnus von Gehölzaufwuchs, Neophyten und Hochstauden zu befreien. Größe der zu sichernden Fläche mindestens 0,5 ha, Nutzung der Fläche ebenfalls als Ersatzhabitat für bodenbrütende Arten (**$A_{AFB}3$**). Nutzung durch beide Gruppen möglich durch ähnliche Habitatansprüche (strukturreiches Offenland/Halboffenland: schüttere Vegetation, sandige Offenflächen, Versteckstrukturen (wie Stein-/Totholzhaufen) und Bereichen dichterer Grasflur mit vereinzelten Gehölzen zur Thermoregulation.). Flächenkandidat: Feldstraße 1-5 Markranstädt (siehe Anlage 6 Flurkarte): anteilig Grundstück 430/27 mit ca. 0,42 ha, rund 2 km vom UG entfernt, derzeit Kleingärten, Integration der Ausgleichsmaßnahmen in kleingärtnerische Nutzung möglich?	Sobald via Maßn.-Nr. $V_{AFB}3$ ein Nachweis der Art im PG erbracht wurde	Ab dem 1. Jahr
$A_{AFB}3$	Gilde d. Bodenbrüter, Gilde der Fledermäuse	**Neuanlage von Offenland/ Ruderalbrache als Bruthabitate/ Nahrungshabitat** Neuschaffung von mind. 0,5 ha extensivem Offenland/Ruderalbrache mit einzelnen Sträuchern (als Singwarten) und Säumen als neues Bruthabitat für Bodenbrüter und bodenbrütende Arten. Heterogenen Bewuchs zulassen, d.h. Teilflächen mit offenen bzw. schütter bewachsenen Bodenstellen wie auch Teilflächen mit höherer Gras-/Staudenflur und Übergänge dazwischen. Randlage hin zu Acker, Wegen, Brach- und Ruderalflächen oder Gewerbeflächen möglich. Keine isolierte Lage der Ausgleichsfläche in Waldgebiet! Das Gebiet dient weiterhin den Fledermäusen als Ersatz für das durch die Planung verlorengehende Nahrungshabitat. Dauerhafte Pflege und Erhalt der Fläche durch jährliche (ggf. teilflächige) Beweidung und/oder Mahd. Entfernen aufkommender Verbuschung alle 3-6 Jahre. Alle 2 Jahre Bericht inkl. Fotodokumentation an UNB. Flächenkandidat: Feldstraße 1-5 Markranstädt (siehe Anlage 6 Flurkarte): anteilig Grundstück	Vor Eingriff ins Plangebiet herzustellen/ Umgehend zu errichten um timelag gering zu halten	Ab dem 1. Jahr nach Fertigstellung

Maß.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintritt der Wirksamkeit
		430/27 mit ca. 0,42 ha, rund 2 km vom UG entfernt, derzeit Kleingärten, Integration der Ausgleichsmaßnahmen in kleingärtnerische Nutzung nicht möglich?		
$A_{AFB}4$	Gilde d. Gehölzfreibrüter, Gilde der Bodenbrüter	**Ausgleich gefällter Gehölze und Großsträucher, Anlage Benjeshecke** Neupflanzung bzw. Ersatzpflanzung der im Rahmen der Baufeldfreimachung verlorengehenden Gehölze (Bäume und Hecken) nach den Vorgaben der geltenden Gehölzschutzsatzung der Stadt Markranstädt. Die Ersatzpflanzungen sollten im UG selbst umgesetzt werden, wenn dies nicht möglich ist, in unmittelbarer Nähe zum UG. Hierbei sind Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Hecken einheimischer Gehölze zu pflanzen. Die Anpflanzungen können durch Saumstrukturen (insektenfreundliche Stauden) ergänzt werden. Beispielpflanzschema: Errichtung Benjeshecke als Ersatz der beräumten Haufwerke in gleicher Dimensionierung für bodennahe Brüter wie Rotkehlchen etc. am westlichen und südlichen Rand des UG mit Zwischenpflanzung. Dient der Reduzierung des timelag der Maßnahme, da diese bereits in jungem Stadium als Bruthabitat für bodennah brütende Arten fungieren. Die Vorgaben sind in den Bebauungsplänen festzusetzen.	Umgehend nach Fällung /Beräumung zu errichten um timelag gering zu halten	Ab dem 1. Jahr
$A_{AFB}5$	Nischenbrüter (u.a. Hausrotschwanz), Gehölzhöhlenbrüter	**Aufhängen von Ersatz-Nistkästen** Zum Ausgleich von ggf. verlorengehenden Bruthöhlen in den zu fällenden Gehölzen oder bei Wegfall des Nischenbrutplatzes im Schuppen, sind jeweils zwei Höhlenbrüter-Nistkästen in räumlicher Nähe, z.B. an einem der anderen zu erhaltenden Bäume bzw. perspektivisch auch an den zu errichtenden Wohngebäuden, aufzuhängen.	Aufhängen vor Beginn der auf die Fällung folgenden Brutzeit, d.h. bis spätestens Anfang März nach der Fällung	Ab dem 1. Jahr
$A_{AFB}6$	Alle Arten und Artengruppen,	**Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG** Aus artenschutzfachlicher Sicht sind private Grünflächen einschließlich der Wohngebäude so naturnah wie möglich zu gestalten. Die Maßnahmen sind sowohl im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag als auch in der Eingriffsregelung begründet. Das beinhaltet folgendes: • Verwendung vorzugsweise einheimischer und insektenfreundlicher Gehölze und Stauden, Laubgehölze anstelle von Koniferen (mit Ausnahme: *Taraxacum officinale*), ganzjährigen Blühaspekt anstreben • Schotterflächen sind untersagt, ebenso großflächig gemulchte Flächen • Verzicht auf Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln • Strukturreichtum fördern (Totholz, Offenbodenstellen, etc.) • Insektenfreundliche Beleuchtung im Siedlungsbereich • Förderung bzw. Festsetzung von Umsetzung und Pflege von Dachbegrünung (anteilig Prozentangabe (Bezug zur Eingriffsregelung) oder auf Carports etc.) • Fördern von Fassadenbegrünung • Offene Bereiche am Rand des UG		

Maß.-Nr.	Zielart	Kurzbeschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Zeitpunkt der Maßnahme	Eintritt der Wirksamkeit
		• Vermeidung ausgedehnter, spiegelnder oder glatter Oberflächen an den Gebäuden Die Vorgaben sind in den Bebauungsplänen festzusetzen.		

8 Fazit

Die Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH plant auf den Flurstücken 480/5; 480/6; 480/8 und 480/9 am Kirchweg Ecke Döhlener Straße in 04420 Quesitz den Bau von 4 Einfamilienhäusern mit Garagen. Der ehemalige Standort der Gärtnerei soll als Einfamilienhausstandort genutzt werden. Geplant ist die Zerlegung des UG in 4 Einzelgrundstücke auf denen jeweils ein Einfamilienhaus mit Garage gebaut werden sollen. Der Plan zur Beschlussfassung als Vorabzug ist in Anlage 5 beigefügt).

Durch die dargestellte Planung soll die Grundlage für die sich anschließende Bauplanung geschaffen werden.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag prüft vorhabenspezifische Konflikte hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG, die bei Umsetzung der Planungen absehbar entstehen können.

Anhand der Vorhabensbeschreibung werden die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ermittelt, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können (Kap. 4).

Im Ergebnis der worst-case-Potenzialabschätzung (Kap. 5) verbleiben 7 betrachtungsrelevante Arten bzw. Artengruppen: Zauneidechse, Zwergfledermaus, Gilde Fledermäuse (5 Arten), Gilde Gehölzfreibrüter (16 Arten), Gilde Gehölzhöhlenbrüter (4 Arten), Gilde Bodenbrüter (12 Arten), Gilde Nischenbrüter (5 Arten).
Diese Arten werden in der Konfliktanalyse hinsichtlich ggf. bei Umsetzung der Planung entstehender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände geprüft (Kap. 6, Anlage 1). Soweit erforderlich und möglich, werden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen konzipiert und in Kapitel 7 zusammengefasst. Ihre detaillierte Darstellung erfolgt in den Maßnahmenblättern in Anlage 2.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmenplanung können mögliche artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen gem. § 44 (1) BNatSchG vermieden und kompensiert werden.

Ein sog. „Hineinplanen“ in die Ausnahmelage gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird nicht erforderlich.

Jedoch ist für die möglicher Weise notwendige Umsiedlung von Zauneidechsen eine Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG für den Fang bzw. Entnahme zum Schutz von Individuen notwendig.

9 Literatur und Quellen

[1] BLAB, J. & VOGEL, H. (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. BLV-Verlagsges., München, 159 S.
[2] ARTENSTECKBRIEF.DE
[3] HTTPS://FFH-VP-INFO.DE
[4] GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. In: Carlsen, C. (Hrsg.): Schriftenreihe Natur und Recht. Bd. 7, Springer Verlag
[5] NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas. Stuttgart: Frankh-Kosemos Verlag-GmbH & Co. KG.
[6] HANS-DIETER O.G. BAST & VOLKER WACHLIN, NACH MEYER (2004): Bufo calamita (LAURENTI, 1768) Kreuzkröte; Anhang: IV FFH-Code: 1202
[7] HTTPS://WWW.FROSCHNETZ.CH/ARTEN
[8] GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
[9] STEFFENS, ROLF; NACHTIGALL, WINFRIED; RAU, STEFFEN; TRAPP, HENDRIK; ULBRICHT, JOACHIM (2013): „Brutvögel in Sachsen“ Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
[10] SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER, SUDFELD (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, BUND
[11] FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW Verlag.
[12] LfU Bayern (2013)
[13] BLISCHKE H. (2017): Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ LfULG Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege
[14] Wikipedia
[15] TMP Planungsgesellschaft mbh (Mai 2021): Stadt Markranstädt Ortsteil Quesitz Ergänzungssatzung „Alte Gärtnerei“ Lageplan – Vorabzug
[16] BIOPLAN (2021): Kirchweg Ecke Döhlener Straße. Begehung des Untersuchungsgebiets zur Worst-Case-Abschätzung zum Vorkommen geschützter Arten. Unveröffentlichter Kurzbericht zur Begehung vom 30.03.2021 inkl. Potenzialabschätzung und Fotodokumentation. Stand: 30.03.2021.
[17] Ergebnisse der Datenbankabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde
[18] https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme
[19] Ingenieurbüro für Geotechnik (Mai 2021): Geotechnischer Bericht: Errichtung von vier Einfamilienhäusern Kirchweg / Döhlener Straße

Anlage 1 Formblätter zur Konfliktanalyse

Anlage 1.1 Zauneidechse

Anlage 1.2 Zwergfledermaus

Anlage 1.3 Gilde der Fledermäuse

Anlage 1.4 Grauammer

Anlage 1.5 Gilde der Gehölzfreibrüter

Anlage 1.6 Gilde der Gehölzhöhlenbrüter

Anlage 1.7 Gilde der Bodenbrüter inkl. bodennah brütende Arten

Anlage 1.8 Gilde der Nischenbrüter (einschließlich Gebäudebrütender Arten)

Anlage 1.1 Formblatt Zauneidechse

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Vorhabenträger** Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	**Betroffene Art** Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt
- ☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL
- ☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

☐ besonders geschützt
- ☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- ☐ Europäische Vogelart
- ☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus

☒ Rote Liste Deutschland: V

☒ Rote Liste Sachsen: 3

Einstufung des Erhaltungszustandes (LFULG 2017)

☐ FV günstig / hervorragend

☒ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Besiedelt trocken-warme Lebensräume. Bevorzugt in besonnten, reich strukturierten Habitaten mit Wechsel aus schütterer Vegetation, sandigen Offenflächen, Versteckstrukturen (wie Stein-/Totholzhaufen) und Bereichen dichterer Grasflur mit vereinzelten Gehölzen zur Thermoregulation. Typischerweise in Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Gebüschen und lichten Wäldern. Aber auch in anthropogen geprägten Lebensräumen wie Bergbaufolgelandschaften, Tagebauen, entlang von Bahndämmen, Straßenböschungen, Feldrainen, Wegränder, Weingärten, naturnahen Gärten und Ruderalflächen. Grabbares Bodensubstrat zur Eiablage erforderlich.

Winterquartier (WQ): Unterirdisch in frostfreien Bereichen von Haufwerk, Erdhöhlen, Kleinsäugerbauen. Aufsuchen der WQ ab Mitte August bei den Männchen, Weibchen etwas später; Jungtiere oft noch bis Ende September/Anfang Oktober aktiv (witterungsabhängig). Verlassen der WQ: März – Mitte Mai.

Gilt als ortstreu und wenig mobil. Aktionsradius: gering, i.d.R. wenige Meter bis 50 m. Dauerhaft genutzter Aktionsraum 5-99 m². Mindestlebensraumanspruch ca. 150-200 m² pro Tier. Tagaktiv. Tagesaktivität variiert im Jahresverlauf und witterungsabhängig.

Eiablage: Ende Mai bis Mitte August. Schlupf nach ca. 53-73 Tagen.

Es ist nicht bekannt, dass akustische Störreize relevante Wirkungen auf die Art haben. Fluchtreaktionen gegenüber Bewegungsreizen werden i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Über die Relevanz von Erschütterungen ist wenig bekannt. Tiere können oft im Nahbereich von Baumaschinen gesichtet werden, sind durch die hierbei entstehenden Erschütterungen und optischen Reize demnach nicht vergrämt.

Gefährdung v.a. durch fortschreitende Sukzession (Verbuschung, Bewaldung), fehlende Vernetzung der Habitate und deren zunehmende Zerschneidung. (NATURA2000-LSA.de)

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland:

In ganz D verbreitet, aber regional sehr unterschiedliche Nachweisdichten. Höchste Dichten im Osten und Südwesten.

Verbreitung in Sachsen:

Landesweit verbreitet, v.a. in Sandergebieten, der Lausitz und im Leipziger Raum. Fehlt in den Gebirgsregionen.

Verbreitung im Untersuchungsraum:

☐ Vorkommen nachgewiesen

☒ Vorkommen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☒ Ja ☐ Nein

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Art**
Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$V_{AFB}1$ - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
$V_{AFB}3$ - Bauzeitenregelung II: Freistellen der Baufelder im zeitigen Frühjahr
$V_{AFB}5$ - Untersuchung des UG auf Zauneidechsen-Vorkommen mittels eines Fangzauns und Eimerfallen
$V_{AFB}6$ - Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen bei Nachweis
$A_{AFB}2$ - Einrichten eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☒ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: $V_{AFB}6$ ☐ Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Von den Wirkfaktoren, die eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach sich ziehen können, sind für die Zauneidechse die Faktoren **$W_{AFB}2$ Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstruktur** und **$W_{AFB}6$ Barriere- und Fallenwirkung/ Mortalität** relevant.

Bei der Freistellung der Baufelder im März **$A_{AFB}3$** ist insbesondere bei der Entfernung der Haufwerke durch die ÖBB **$A_{AFB}1$** festzustellen, dass sich keine Zauneidechsen darin befinden. Die Beräumung der Haufwerke kann ausschließlich im Frühjahr stattfinden. Es muss ausgeschlossen werden können, dass Zauneidechsen sich im Baufeld befinden, da dies im Vorfeld ohne Kartierungen nicht möglich ist, ist durch Stellung eines Sperrzauns im März vor Baubeginn mit Eimerfallen sicherzustellen, dass sich keine Tiere im UG befinden. Die Tiere sind von März bis September aktiv.

Sollten hierbei Tiere festgestellt werden sind diese zu fangen und in ein zuvor eingerichtetes Ersatzhabitat **$A_{AFB}2$** zu verbringen.

Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Die Zauneidechse gilt als vglw. unempfindlich gegenüber Erschütterungen, akustischen oder optischen Reizen. Fluchtreaktionen gegenüber Bewegungsreizen werden i.d.R. erst im Nahbereich ausgelöst. Die Tiere sind sehr ortstreu und entfernen sich nur selten (Jungtiere) von ihren Lebensstätten. Eine erhebliche Störung von Tieren durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$A_{AFB}2$ - Einrichten eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Sollten im UG im Rahmen der unter a) genannten Maßnahmen Zauneidechsen im UG festgestellt werden, so stellt die geplante Bebauung einen Verlust einer Lebensstätte dar, die durch die Errichtung eines entsprechend

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Vorhabenträger** Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	**Betroffene Art** Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

dimensionierten Ersatzhabitates zu kompensieren ist. Die Dimensionierung wird abgeleitet von den Ergebnissen der Maßn. **$V_{AFB}6$**. Je abgefangenem Paar sind ca. 5 m² o.g. Strukturen herzustellen. Die Ersatzfläche muss **vor** den geplanten Eingriffen im UG zu Verfügung stehen, wenn nicht vorher ein Vorkommen der Zauneidechse im UG gutachterlich ausgeschlossen werden kann.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**

Anlage 1.2 Formblatt Zwergfledermaus

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)		
Projektbezeichnung Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Vorhabenträger** Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	**Betroffene Art** Zwergfledermaus *(Plecotus auritus)*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Schutzstatus

☒ streng geschützt	☐ besonders geschützt
☐ Art nach Anh. A der EGArtSchVO	☐ Art nach Anh. B der EGArtSchVO
☒ Art nach Anh. IV FFH-RL	☐ Europäische Vogelart
☐ Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	☒ Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

Gefährdungsstatus	**Einstufung des Erhaltungszustandes** (LSA 2019)
☐ Rote Liste Deutschland: *	☒ FV günstig / hervorragend
☒ Rote Liste Sachsen: V	☐ U1 ungünstig – unzureichend
	☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen [4]

Habitatansprüche: Meist im Siedlungsraum, Jagdhabitate überwiegend nahe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen, ca. 2 km um Quartier; Sommerquartier: in Zwischenräumen und Spalten in Dächern und Giebeln, auch Baumhöhlen und Nistkästen, häufiger Quartierwechsel, Wochenstuben: von April/Mai bis August besetzt; Winterquartier: unterirdische Höhlen und Gewölbe, Kolonien unter Brücken

Allgemeine Gefährdungsursachen: Beeinträchtigungen/Zerstörung der Wochenstubenquartiere an Gebäuden oder Vertreibung, Zerstörung der Winterquartiere durch Gebäuderenovierungen oder Sanierungsmaßnahmen, hohe Mortalitätsrate bei den spätsommerlichen Invasionen (s.o.), Gifte im Jagdgebiet (Insektizide, Herbizide) und in den Quartieren (Holzschutzmittel)

Durch akustische Störreize können Geräusche der Beutetiere überdeckt werden, aber auch direkt Störungen der Tiere im Quartier ausgelöst werden. Ebenso können Licht, optische Reize und Erschütterungen zu direkten und indirekten Störungen führen. Besonders relevant sind hier Störungsintensitäten, die zu einer Unterbrechung des Winterschlafs führen. Kurzzeitige (< 30 min) Erschütterungen scheinen dabei geringere Auswirkungen auf den Winterschlaf zu haben, als mehrere Stunden andauernde. Andererseits ist für viele Arten eine außerordentliche Revier- und Quartiertreue beobachtet. (www.ffh-vp-info.de)

Gefährdung v.a. durch Quartiersverlust (Rodung von Höhlenbäumen), Verlust von Gebäudequartieren sowie Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit (Insekten). (ffh-anhang4.bfn.de)

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland:	Verbreitung in Sachsen:
In Europa und Deutschland weit verbreitet.	weit verbreitet und in allen Naturräumen mit Ausnahme der höheren Berglagen anzutreffen, Wochenstubennachweise vor allem im Tief- und Hügelland, als Überwinterungsgebiet ist besonders die an Felsspalten reiche Sächsische Schweiz von Bedeutung (121 TK25)

Verbreitung im Untersuchungsraum:

☐ Vorkommen nachgewiesen	☒ Vorkommen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein

Formblatt Artenschutz – Einzelart (Tiere)

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Art**
Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	Zwergfledermaus *(Plecotus auritus)*

Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AFB}1 - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: - ☐ Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Sollte im Rahmen des Verfahrens zur Abrundungssatzung der auf dem Norden des UG (Flurstück 480/5) befindliche Schuppen abgerissen werden, besteht die Gefahr, dass Zwergfledermäuse, die in den Nischen des Traufbereichs ein Quartier gefunden haben verletzt oder getötet werden. Vor dem fraglichen Abriss ist durch eine ÖBB sicherzustellen, dass sich keine Tiere im Schuppen befinden. Aufgrund der Größe der Nischen und Spalten ist aber nur von einer Eignung als Zwischenquartier auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Sollte im Rahmen der des Verfahrens zur Abrundungssatzung der auf dem Norden des UG befindliche Schuppen abgerissen werden, besteht die Gefahr, dass Zwergfledermäuse, die in den Nischen des Traufbereichs ein Quartier gefunden haben gestört werden. Aufgrund der Größe der Nischen und Spalten ist aber nur von einer Eignung als Zwischenquartier, die häufig gewechselt werden, und damit durch die Störung von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art auszugehen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

A_{AFB}1 - Einrichten von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus
A_{AFB}6 - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Eine Nutzung des Traufbereiches des ggf. abzubrechenden Schuppens als Zwischenquartier für die kleine Fledermausart ist nicht auszuschließen. In Falle eines Abrisses ist das Quartier durch das Aufhängen eines Ersatzquartieres in Form eines Flachkastens zunächst in einem der zu erhaltenden Gehölze im UG zu kompensieren. Perspektivisch kann das Ersatzquartier auch an den entstehenden Wohngebäuden angebracht werden. Mit Umsetzung o.g. Maßnahme wird ein Auslösen des Verbotstatbestandes verhindert.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

Anlage 1.3 Formblatt Gilde der Fledermäuse (als Nahrungsgäste)

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Fledermäuse

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand, Erhaltungszustand SN
Breitflügelfledermaus	2, 6, §§	RL D 3, RL SN 3	unzureichend
Fransenfledermaus	2, 6, §§	RL D *, RL SN V	günstig
Großer Abendsegler	2, 6, §§	RL D V, RL SN V	unzureichend
Mopsfledermaus	2, 6, §§	RL D 2, RL SN 2	unzureichend
Sowie subsumiert weitere			

Schutzstatus

streng geschützt

1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO

2 Art nach Anh. IV FFH-RL

3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt

4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO

5 Europäische Vogelart

6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Breitflügelfledermaus: in und an Gebäuden, rascher wendiger Flug, oft entlang von Gehölzbeständen, teilweise auch im freien Luftraum, breites Nahrungsspektrum, zu dem Käfer, Nachtfalter, Wanzen und Hautflügler gehören

die Jagdgebiete liegen während der Wochenstubenzeit weniger als 1 km bis 4,5 km vom Tagesquartier entfernt

Fransenfledermaus: Jagdhabitate in Laub- und Nadelwäldern, Parks, Obstgärten sowie an Gewässern und über frisch gemähten Wiesen, strukturgebundener Flug, Ernährung zu einem großen Teil von flugunfähigen oder tagaktiven Arthropoden (z.B. Spinnen, Fliegen), die von der Vegetation aufgenommen werden kleiner Aktionsraum, Jagdgebiete sind maximal wenige Kilometer vom Tagesquartier entfernt

Großer Abendsegler: Jagd in allen Landschaftstypen, besonders aber über Gewässern und in Auwaldgebieten

Die Nahrung (Zweiflüglern, Wanzen, Käfern und Schmetterlingen) wird im freien Luftraum und oft in großen Höhen von 10 – 50 m erbeutet, schnell fliegenden, >10 km zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten.

Mopsfledermaus: Jagdgebiete in Wäldern aller Art sowie an deren Rand und entlang von Gehölzbeständen in der Offenlandschaft, Nahrung: überwiegend Kleinschmetterlingen, schneller wendiger Flug, Jagd vegetationsnah entlang von Grenzlinien und dicht über den Baumkronen, mittelgroße Aktionsräume, Jagdgebiete oft nahe am Tagesquartier, aber auch regelmäßig >10 km davon entfernt

Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de)

Gefährdungen durch Habitatverlust (Intensivierung der Forstwirtschaft, Rodungen) und Verlust von Nahrungsflächen.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland:

I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.

Verbreitung in Sachsen:

158 bekannte Wochenstubenkolonien, die meist aus 30 – 50 Weibchen bestehen.

Verbreitung im Untersuchungsraum:

☐ Vorkommen nachgewiesen

☒ Vorkommen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Fledermäuse

Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Von Verletzungen oder Tötungen von Individuen im Zuge des Verfahrens einer Abrundungssatzung und der sich anschließenden Bauvorhaben ist nicht auszugehen, da im UG keine geeigneten Quartierstrukturen in den Bäumen oder im Schuppen vorhanden sind. Das UG hat potentiell lediglich Bedeutung als Jagdrevier, für die adulten jagenden Tiere geht keine Gefahr von den geplanten Vorhaben aus.

Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Erhebliche Störungen durch Arbeiten im UG sind nicht zu erwarten, da diese nicht während der Jagdphase der Tiere erfolgen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

A_{AFB}3 - Neuanlage von Offenland/ Ruderalbrache als Bruthabitate/ Nahrungshabitat
A_{AFB}6 - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Durch das Verfahren einer Abrundungssatzung und der sich anschließenden Bauvorhaben gehen für die oben genannten Fledermausarten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Durch die geplante Bebauung und der damit einhergehenden Veränderung der Vegetation kann es zu einer Wertminderung als Jagdhabitat kommen, die sich aber bei der Anlage von Gärten und den Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume und Strauchstrukturen (**A_{AFB}3)** wieder erholt. In der Umgebung des UG sind weiterhin ausreichende Jagdmöglichkeiten gegeben. Eine Funktion der bestehenden Vegetation als Leitstruktur für Fledermäuse ist durch die Kleinräumigkeit und die Strukturen der Umgebung unwahrscheinlich.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

Anlage 1.4 Formblatt Gilde der Gehölzfreibrüter

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe**
Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	Gilde der Gehölzfreibrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand, Erhaltungszustand SN
Amsel	5, 6, §	RL D * , RL SN *	200.000 –300.000, stabil
Bluthänfling	5, 6, §	RL D 3, RL SN V	9.000 - 18.000, günstig
Eichelhäher	5, 6, §	RL D * , RL SN *	15.000 –20.000, stabil
Elster	5, 6, §	RL D * , RL SN *	15.000 –20.000, stabil
Fitis	5, 6, §	RL D * , RL SN *	70.000 –150.000, stabil
Gartengrasmücke	5, 6, §	RL D * , RL SN *	50.000 –100.000, stark abnehmend
Gelbspötter	5, 6, §	RL D * , RL SN V	20.000 –30.000, stark abnehmend
Girlitz	5, 6, §	RL D * , RL SN *	10.000 –20.000, stark abnehmend
Haussperling	5, 6, §	RL D V, RL SN V	150.000 - 300.000 BP, unzureichend
Heckenbraunelle	5, 6, §	RL D * , RL SN *	30.000 – 60.000, stabil
Klappergrasmücke	5, 6, §	RL D * , RL SN *	30.000 – 50.000, stabil
Kuckuck	5, 6, §	RL D V, RL SN 3	2.000 - 4.000 Männchen-Reviere, unzureichend
Mönchsgrasmücke	5, 6, §	RL D * , RL SN *	100.000 –200.000, zunehmend
Ringeltaube	5, 6, §	RL D * , RL SN *	100.000 –150.000, zunehmend
Schwanzmeise	5, 6, §	RL D * , RL SN *	3.500 –7.000, stabil
Stieglitz	5, 6, §	RL D * , RL SN *	35.000 –70.000, stark abnehmend
Sowie subsumiert weitere			

Schutzstatus

streng geschützt §§

- **1** Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- **2** Art nach Anh. I VS-RL
- **3** Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt §

- **4** Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- **5** Europäische Vogelart
- **6** Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die o.g. Arten der Gilde besiedeln u.a. Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe.

Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten.

Sie sind allesamt Gehölzfreibrüter. Das Nest wird jährlich neu in Bäumen und/oder Gebüschen errichtet. Ausgeprägte Reviertreue besteht i.d.R. nicht. Angaben zu den Reviergrößen gibt es nur für einige Arten: Elster 2-10 ha, Gelbspötter 800-2.000 m², Girlitz ca. 1-3 ha, Graugans 4-5 ha, Heckenbraunelle <1 - >10 ha, Misteldrossel 1,5-5 ha, z.T. 7 ha, Schwanzmeise 5-18 ha, Stieglitz 1-3 ha [11].

Standvögel ebenso wie Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli. Eine, bei manchen Arten auch 2 Jahresbruten. Wegzug meist ab Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet.

Die Fluchtdistanzen sind bei diesen Arten i.d.R. eher gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) zwischen 10 m (bspw. Amsel, Girlitz, Buchfink) und 50 m (Elster).

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die

Formblatt Artenschutz – Artengruppe		
Projektbezeichnung Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Vorhabenträger** Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Gehölzfreibrüter

Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden.

Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden.

Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de)

Gefährdungen durch Habitatverlust (Intensivierung der Forstwirtschaft, Rodungen) und Verlust von Nahrungsflächen.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland:	Verbreitung in Sachsen:
I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.	Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.

Verbreitung im Untersuchungsraum:

☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$V_{AFB}1$ - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
$V_{AFB}2$ - Bauzeitenregelung I: Zeitliche Anpassung der Gehölzentfernung
$A_{AFB}6$ - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG)	☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.:	☒ Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Mit Rodung der Gehölze im Vorfeld besteht die Gefahr anwesende, nicht-fluchtfähige Tiere (v.a. nicht-flügge Junge, Gelege) zu töten/verletzen. Mit Durchführung der Fällungen (**$V_{AFB}2$**) außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.02.) wird dies vermieden. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (**$V_{AFB}1$**) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Vögel sind eine i.d.R. hochmobile Artengruppe. Eine Barrierewirkung entsteht durch das Vorhaben nicht, da die Adulttiere Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können.

Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	☐ **Ja**	☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Formblatt Artenschutz – Artengruppe		
Projektbezeichnung Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Vorhabenträger** Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Gehölzfreibrüter

Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Die Arten der oben genannten Gilde sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem fraglichen Wirkfaktor $W_{AFB}7$ „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$V_{AFB}2$ - Bauzeitenregelung I: Zeitliche Anpassung der Gehölzentfernung
$A_{AFB}4$ - Ausgleich gefällter Gehölze und Großsträucher
$A_{AFB}6$ - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Mit Rodung der Gehölze gehen Brutplätze im UG verloren. Die Gefahr Nester der o.g. Arten zu beschädigen/zerstören, wird durch Verlegen der Baumfällung in das Winterhalbjahr (**$V_{AFB}2$**) vermieden. Der Verlust der Gehölze ist im UG (**$A_{AFB}4$**) auszugleichen, damit das langfristige Angebot an Brutbäumen erhalten bleibt. Die Arten können in der Folgebrutzeit auf gleichermaßen geeignete Flächen im Umfeld (z.B. angrenzende Gartengrundstücke und den parkartigen Baumbestand) ausweichen. Ausgeprägte Reviertreue besteht nicht. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

Anlage 1.5 Formblatt Gilde der Gehölzhöhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe**
Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	Gilde der Gehölzhöhlenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Artname	Schutzstatus	Gefährdung	Bestand, Erhaltungszustand SN
Blaumeise	5, 6, §	RL D *, RL SN *	100.000 –200.000, stabil
Feldsperling	5, 6, §	RL D V, RL SN V	70.000 –100.000, stark abnehmend
Kleiber	5, 6, §	RL D * , RL SN *	30.000 – 60.000, stabil
Kohlmeise	5, 6, §	RL D *, RL SN *	125.000 – 250.000 BP, günstig
Sowie subsumiert weitere			

Schutzstatus

streng geschützt §§

1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO

2 Art nach Anh. I VS-RL

3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt §

4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO

5 Europäische Vogelart

6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die o.g. Arten der Gilde besiedeln verschiedenste Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe.
Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten.
Sie sind allesamt Höhlenbrüter in Gehölzen. Nest in alten Specht- und anderen Baumhöhlen, gerne auch Nistkästen. Die Höhlen werden gewöhnlich wiedergenutzt und fungieren oft auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte. Oftmals wird ein System mehrerer Höhlen im jährlichen Wechsel genutzt. I.d.R. besteht zumindest eine gewisse Reviertreue. Die Reviergrößen sind meist gering und liegen bspw. beim Feldsperling 0,3 bis >3 ha (Flade 1994).
Überwiegend Standvögel. Brutzeit meist von April bis Ende Juli. 1-2 Jahresbruten. Ab August erlischt Bindung an das Brutrevier, danach Umherstreifen. Überwinterung meist in der Region.
Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut Gassner et al. (2010) bei 5 m (Kohlmeise).
Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen.
Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden.
Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teil-habitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden.
Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de)
Gefährdung durch Habitatverlust (Intensivierung der Forstwirtschaft, Rodung) und Verlust von Nahrungsflächen

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland:
I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.

Verbreitung in Sachsen:
Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe**
Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	Gilde der Gehölzhöhlenbrüter

Verbreitung im Untersuchungsraum:

☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein

Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$V_{AFB}1$ - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
$V_{AFB}2$ - Bauzeitenregelung I: Zeitliche Anpassung der Gehölzentfernung
$A_{AFB}5$ - Aufhängen von Ersatz-Nistkästen
$A_{AFB}6$ - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: - ☒ Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Für die Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter befindet sich im UG keine oder kaum geeignete Baumhöhlen [16]. Durch die notwendig werdende Fällung von Gehölzen, könnten dennoch Gelege und Jungtiere zerstört bzw. getötet werden. Durch die Zeitliche Anpassung der Gehölzfällungen (**$V_{AFB}2$**) außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.02.), ist von keiner Verletzung des Verbotstatbestandes auszugehen. Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (**$V_{AFB}1$**) begleitet, die ggf. operativ weitere Maßnahmen zu Schutz und Vermeidung einleitet. Sollte die ÖÖB feststellen, dass geeigneten Baumhöhlen verloren gehen sind die durch die Ausbringung von geeigneten Nistkästen im UG (**$A_{AFB}5$**) auszugleichen (siehe unter c)). Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Vögel sind eine i.d.R. hochmobile Artengruppe. Eine Barrierewirkung entsteht durch das Vorhaben nicht, da die Adulttiere Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können.

Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Die Arten der oben genannten Gilde sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem fraglichen Wirkfaktor **$W_{AFB}7$** „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Formblatt Artenschutz – Artengruppe		
Projektbezeichnung Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Vorhabenträger** Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungs-gesellschaft GmbH	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Gehölzhöhlenbrüter

V_{AFB}1 - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
A_{AFB}5 - Aufhängen von Ersatz-Nistkästen
A_{AFB}6 - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Für die Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter befindet sich im UG keine oder kaum geeignete Baumhöhlen [16]. Die ggf. notwendigen Fällarbeiten im Zuge des Vorhabens sind dennoch von einer Ökologischen Baubegleitung (**V_{AFB}1**) zu begleiten, die das Vorhandensein geeigneter Baumhöhlen ausschließt, bzw. bei Verlust von Bruthöhlen und entsprechend die notwendige Anzahl der auszubringenden Ersatznistkästen (**A_{AFB}5**) im UG festlegt.
Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**

Anlage 1.6 Formblatt Gilde der Bodenbrüter inkl. der bodennah brütenden Arten

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Artengruppe Gilde der Bodenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Artname	Schutzstatus	Gefährdung	Bestand, Erhaltungszustand SN
Braunkehlchen	5,6, §	RL D 2, RL SN 2	1500-3000 BP, schlecht
Dorngrasmücke	5, 6, §	RL D *, RL SN V	15.000 - 30.000, günstig
Feldlerche	5, 6, §	RL D 3, RL SN V	80.000 - 160.000, unzureichend
Feldschwirl	5, 6, §	RL D 3, RL SN *	1.200 - 2.400, unzureichend
Gartengrasmücke	5, 6, §	RL D *, RL SN V	35.000 - 70.000, günstig
Goldammer	5, 6, §	RL D V, RL SN *	40.000 - 80.000, günstig
Heckenbraunelle	5, 6, §	RL D *, RL SN *	30.000 – 60.000, stabil
Rotkehlchen	5, 6, §	RL D *, RL SN *	90.000 - 180.000, günstig
Schafstelze	5, 6, §	RL D *, RL SN V	4.000 - 8.000 BP, günstig
Schwarzkehlchen	5, 6, §	RL D *, RL SN R	200 - 400 BP, günstig
Sumpfrohrsänger	5, 6, §	RL D *, RL SN *	8.000 - 16.000 BP, günstig
Zilpzalp	5, 6, §	RL D *, RL SN *	70.000 - 140.000, günstig
Sowie subsumiert weitere			

Schutzstatus

streng geschützt §§

- **1** Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- **2** Art nach Anh. I VS-RL
- **3** Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt §

- **4** Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- **5** Europäische Vogelart
- **6** Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die o.g. Arten der Gilde besiedeln unterschiedliche, meist strukturreiche offene und halboffene Habitate wie Grünland, Acker, Brachen, Sukzessionsstadien, Ruderalflächen sowie die Ränder von Gehölzbeständen, auch am Boden in Gebüschen und Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Zum Teil auch an Straßen- und Wegrändern, in Lehm- und Sandgruben, aktuelle und ehemalige Truppenübungsplätze sowie Kippen. Manche Arten auch an Randbereichen unterholzreicher Laub-/Mischwälder und auf Waldlichtungen.
Von Bedeutung sind oftmals ein Wechsel von dichter (Neststandort) und schütterer (Nahrungssuche) Bodenvegetation sowie einzelne Büsche bzw. niedrigen Bäume als Sitzwarten.
Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten.
Sie sind allesamt Bodenbrüter bzw. bodennah brütende Arten, d.h. das Nest wird jährlich neu errichtet, in Bodenmulden unter deckungsbietender Vegetation oder in Stauden/Krautvegetation und Dickicht bis 0,5 m Höhe. I.d.R. besteht Reviertreue. Angaben zu den Reviergrößen gibt es nur für einige Arten, z.B. Braunkehlchen 0,5- >3 ha, Schafstelze < 0,5 ha, Schwarzkehlchen 0,3 bis >3 ha [11].
Standvögel ebenso wie Langstreckenzieher (je nach Art). Brutzeit meist von April bis August mit Schwerpunkt Mai bis Ende Juli. Frühe Arten (Standvögel) ab März. Eine, bei wenigen Arten auch 2 Jahresbruten. Wegzug meist ab Ende Juli bis September, oder Überwinterung im Gebiet.
Die Fluchtdistanzen liegen laut Gassner et al. (2010) bei 5-10 m (bspw. Rotkehlchen, Dorngrasmücke, Goldammer), reichen aber auch bis 40 m (Schwarzkehlchen).
Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden.

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Bodenbrüter

Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden.
Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de)
Gefährdungen v.a. durch Habitatverlust (Nutzungsänderung/-intensivierung, Aufforstung) und Verlust von Nahrungsflächen.

Verbreitung

Verbreitung in Deutschland:
I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.

Verbreitung in Sachsen:
I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.

Verbreitung im Untersuchungsraum:

☐ Vorkommen nachgewiesen ☐ Vorkommen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ Ja ☒ Nein

Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$V_{AFB}1$ - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
$V_{AFB}3$ - Bauzeitenregelung II: Freistellen der Baufelder im zeitigen Frühjahr II)
$V_{AFB}4$ - Bauzeitenregelung III - Beginn der Bauarbeiten spätestens Anfang April nach Freistellen der Baufelder
$A_{AFB}6$ - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen
(Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: - ☒ Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Die Gilde der Bodenbrüter und bodennah brütenden Arten ist potentiell von dem Wirkfaktoren **$W_{AFB}2$** Direkte Veränderung von Vegetation/Biotopstruktur (u.a. Entfernen von Aufwuchs/Gestrüpp, Mähen, Abschieben von Oberboden, Entfernung der Haufwerke) betroffen. Wenn die Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen in der Brutzeit erfolgen, können Gelege und Nestlinge verletzt oder getötet werden. Die Revierbesetzung durch die o.g. Arten erfolgt frühestens Anfang April (Feldlerche, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp) entsprechend sind die Rodungsarbeiten vor den Revierbesetzungen und im Beisein einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen, um ein Auslösen des Verbotstatbestandes zu vermeiden. Die Gefahr der Tötung/Verletzung wird somit abgewendet.

Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ☐ Ja ☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Die Arten der oben genannten Gilde sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Bodenbrüter

Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem fraglichen Wirkfaktor $W_{AFB}7$ „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ Ja ☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$A_{AFB}3$ - Neuanlage von Offenland/ Ruderalbrache als Bruthabitate
$A_{AFB}6$ - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):
Durch die Veränderung der Vegetation und der Bebauung geht das Areal als potentieller Lebensraum verloren.
Da der verlorene Lebensraum nicht mehr auf dem Areal des UG durch die geplante Bebauung und Nutzung als Garten auszugleichen ist, ist der Lebensraum auf einer Ersatzfläche in gleicher Dimensionierung zu kompensieren. Die Kompensationsfläche ist den Habitatansprüchen der Gilde der bodenbrütenden bzw. bodennahbrütenden Arten anzupassen (siehe Maßnahmenbeschreibung).

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich**

Anlage 1.7 Formblatt Gilde der Nischenbrüter

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Nischenbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Artname	Schutzstatus	Gefährdungsstatus	Bestand, Erhaltungszustand SN
Bachstelze	5, 6, §	RL D *, RL SN *	2.500 - 25.000 BP, unzureichend
Feldsperling	5, 6, §	RL D V, RL SN V	35.000 - 70.000 BP, günstig
Gartenrotschwanz	5, 6, §	RL D V, RL SN 3	20.00.-.40.000 BP, günstig
Hausrotschwanz	5, 6, §	RL D *, RL SN *	40.000 - 80.000 BP, günstig
Rotkehlchen	5, 6, §	RL D *, RL SN *	90.000 - 180.000, günstig
Sowie subsumiert weitere			

Schutzstatus

streng geschützt

- **1** Art nach Anh. A der EGArtSchVO
- **2** Art nach Anh. I VS-RL
- **3** Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV

besonders geschützt

- **4** Art nach Anh. B der EGArtSchVO
- **5** Europäische Vogelart
- **6** Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die o.g. Arten der Gilde besiedeln verschiedenste Gehölzbestände wie Feldgehölze, Waldreste, Waldränder, alte Streuobstbestände, Baumgruppen und -reihen, Parks und Friedhöfe sind aber auch in Siedlungsbereichen zu finden.

Die Nahrung besteht abhängig von den Arten meist aus Insekten und /oder Sämereien und Früchten.

Sie sind allesamt Höhlen- bzw. Nischenbrüter in Gehölzen (Baumhöhlen, auch Nistkästen) und zum Teil an Gebäuden (Bachstelze, Hausrotschwanz). Die Höhlen werden häufig wiedergenutzt und fungieren oft auch außerhalb der Brutzeit als Ruhestätte. Oftmals wird ein System mehrerer Höhlen im jährlichen Wechsel genutzt. I.d.R. besteht zumindest eine gewisse Reviertreue. Die Reviergrößen liegen bei der Bachstelze bei 1-10 ha bzw. 100-500m Fließgewässer, Feldsperling 0,3 bis >3 ha, Gartenrotschwanz: 1 ha, Hausrotschwanz: 1,0-7,4 ha (auf größeren Bauernhöfen mehr als 1 Revier möglich) und beim Rotkehlchen bei 0,24-bis 1,0 ha [11].

Überwiegend Standvögel. Brutzeit meist von April bis Ende Juli. 1-2 Jahresbruten. Ab August erlischt Bindung an das Brutrevier, danach Umherstreifen. Überwinterung meist in der Region.

Die Fluchtdistanzen sind bei nicht-wertgebenden Höhlenbrütern i.d.R. sehr gering und liegen laut GASSNER et al. (2010) bei 5 m (Rotkehlchen) bis 10 m (bspw. Bachstelze, Feldsperling), für den Hausrotschwanz bei 15 m und Gartenrotschwanz bei 20 m.

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber indirekten (v.a. akustischen und optischen) Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. So können störreizbedingte Schreck- und Störwirkungen zu verändertem Verhalten (z.B. Unterbrechung der Nahrungsaufnahme) oder zu Fluchtreaktionen führen und so die Energiebilanz der Tiere (z. B. bei Brut, Überwinterung oder während des Vogelzugs) negativ beeinflussen und u.U. die Population beeinträchtigen. Störungsbedingte Fluchtreaktionen brütender oder Junge führender Elterntiere können die Gelege- und Jungtierverluste stark erhöhen. Akustische und optische Störwirkungen können zu veränderten Aktivitätsmustern und Raumnutzung und somit u.U. zur Revieraufgabe führen. Weiterhin kann die innerartliche Kommunikation durch Schallemissionen überdeckt oder erschwert werden.

Als Folge indirekter Störreize können sich die Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen verringern, Teilhabitate entwertet werden, Bruten verloren gehen, und über den Rückgang der Bestände lokale Populationen beeinträchtigt oder ausgelöscht werden.

Die Empfindlichkeit gegenüber indirekten Störreizen kann auf Individuen- und Populationsebene Lern- und Gewöhnungseffekten unterliegen, die abhängig von Konstanz/Berechenbarkeit der Störquelle, Habitatstruktur oder Aufenthaltsdauer unterschiedlich ausgeprägt sind. (www.ffh-vp-info.de)

Gefährdungen durch Habitatverlust (Intensivierung der Forstwirtschaft, Rodungen) und Verlust von Nahrungsflächen.

Verbreitung

Formblatt Artenschutz – Artengruppe

Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Nischenbrüter

Verbreitung in Deutschland:
I.d.R. weit verbreitet, und meist flächendeckend vorkommend.

Verbreitung in Sachsen:
Häufige bis mittelhäufige Brutvögel. Bestandszahlen s.o.

Verbreitung im Untersuchungsraum:
☐ Vorkommen nachgewiesen ☒ Vorkommen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Entnahme, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der vorhabenbedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☒ Ja	☐ Nein
Entstehen vorhabenbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (Signifikante Erhöhung)?	☐ Ja	☒ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

$V_{AFB}1$ - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
$V_{AFB}2$ - Bauzeitenregelung I: Zeitliche Anpassung der Gehölzentfernung
$A_{AFB}5$ - Aufhängen von Ersatz-Nistkästen
$A_{AFB}6$ - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen (Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG) ☐ Ja, i.V.m. Maßnahme Nr.: ☒ Nein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Nach bisherigem Kenntnisstand ist das Potential im UG für höhlen- und nischenbrütende Arten in den Gehölzen als gering zu betrachten [16]. Weiterhin ist zum aktuellen Planungstand noch nicht absehbar, welche Gehölze gefällt werden müssen. Mit Rodung der Gehölze besteht die Gefahr anwesende, nicht-fluchtfähige Tiere (v.a. nicht-flügge Junge, Gelege) zu töten/verletzen.

Die ggf. notwendige Fällung von Gehölzen (**$V_{AFB}2$**) sind außerhalb der Brutvogelzeit (01.10.-28.02.) vorzunehmen. Mit Durchführung der Fällungen außerhalb der Brutzeit wird dies vermieden.

Lediglich im einzigen bestehenden Gebäude, dem offenstehenden aktuell nicht genutzten Schuppen im Norden des UG, wurde ein Nest eines Hausrotschwanzes festgestellt [16].

Wenn dieser Schuppen wieder genutzt wird oder abgerissen werden sollte, hat dies außerhalb der Brutzeit des Hausrotschwanzes zu erfolgen oder vor der Brutsaison sind Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine erneute Brut im Schuppen zu unterbinden. Zuvor muss der verlorengehende Brutplatz ersetzt (**$A_{AFB}5$**) werden (siehe unter c)).

Zudem werden alle Arbeiten im Zuge des Vorhabens von einer Ökologischen Baubegleitung (**$V_{AFB}1$**) betreut, die operativ weitere Maßnahmen zu Schutz/Vermeidung einleitet.

Vögel sind eine i.d.R. hochmobile Artengruppe. Eine Barrierewirkung entsteht durch das Vorhaben nicht, da die Adulttiere Hindernisse leicht überfliegen und Gefahren flexibel ausweichen können.

Der Verbotstatbestand tritt vorhabenbedingt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	☐ Ja	☒ Nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Der Verbotstatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betrifft nur streng geschützte Arten. Die Arten der oben genannten Gilde sind nur besonders geschützt, daher ist die Betrachtung des Störungsverbotes in dem Zusammenhang mit dem fraglichen Wirkfaktor $W_{AFB}7$ „Akustische und optische Reize, sowie Erschütterungen/Vibrationen“ für diese Arten nicht relevant.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

Formblatt Artenschutz – Artengruppe		
Projektbezeichnung	**Vorhabenträger**	**Betroffene Artengruppe** Gilde der Nischenbrüter

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ Ja ☐ Nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AFB}1 - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
A_{AFB}5 - Aufhängen von Ersatz-Nistkästen
A_{AFB}6 - Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):

Nach bisherigem Kenntnisstand ist das Potential im UG für höhlen- und nischenbrütende Arten in den Gehölzen als gering zu betrachten [16]. Weiterhin ist zum aktuellen Planungstand noch nicht absehbar, welche Gehölze gefällt werden müssen. Mit Rodung der Gehölze besteht die Möglichkeit, dass Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Durch die ökologische Fällbegleitung (**V_{AFB}1**) sind die zu fällenden Gehölze auf geeignete Nischen zu untersuchen und wenn welche gefunden werden sind diese durch geeignete Nistkästen im UG (**A_{AFB}5**) zu ersetzen.

Lediglich im einzigen bestehenden Gebäude, dem offenstehenden aktuell nicht genutzten Schuppen im Norden des UG, wurde das Nest eines Hausrotschwanzes festgestellt [16].

Wenn dieser Schuppen wieder genutzt oder abgerissen werden sollte und der Brutplatz dadurch verloren geht, ist dieser ebenfalls durch einen geeigneten Nistkasten (**A_{AFB}5**
V_{AFB}2) zu ersetzen.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. ☐ **Ja** ☒ **Nein**

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	☒ **Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit.** ☐ **Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.**

Anlage 2 Maßnahmenblätter

V_{AFB}1 - ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
V_{AFB}2 - Bauzeitenregelung I: Zeitliche Anpassung der Gehölzentfernung
V_{AFB}3 - Bauzeitenregelung II: Freistellen der Baufelder im zeitigen Frühjahr)
V_{AFB}4 - Bauzeitenregelung III - Beginn der Bauarbeiten spätestens Anfang April nach Freistellen der Baufelder
V_{AFB}5 - Untersuchung des UG auf Zauneidechsen-Vorkommen mittels eines Fangzauns und Eimerfallen
V_{AFB}6 - Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen bei Nachweis

A_{AFB}1 - Einrichten von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus
A_{AFB}2 - Einrichten eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen
A_{AFB}3 - Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Offenland/ Ruderalbrache als Bruthabitate/ Nahrungshabitat
A_{AFB}4 - Ausgleich gefällter Gehölze und Großsträucher
A_{AFB}5 - Aufhängen von Ersatz-Nistkästen

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$V_{AFB}1$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 1**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Ökologische Bauüberwachung bzw. Fällbegleitung**
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme	gesamtes Untersuchungsgebiet
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten **Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Zauneidechse, Zwergfledermaus, Gilde der Gehölzfreibrüter, der Gehölzhöhlenbrüter, Bodenbrüter und bodennah brütender Arten, der Nischenbrüter

Beeinträchtigung:

☒ vermieden	☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: **$V_{AFB}2$, $V_{AFB}3$, $V_{AFB}4$, $V_{AFB}5$**	☐ vermindert
☒ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr.: **$A_{AFB}1$, $A_{AFB}2$, $A_{AFB}5$**	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn.-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenbeschreibung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist bei der Umsetzung des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBÜ) einzubinden.
Die ÖkoBÜ ist von einem fachkundigen Büro mit Ansprechpartner, das der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich benannt wurde, durchzuführen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung, Koordinierung und fachliche Begleitung der genehmigungs-konformen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. der Umsetzung der benannten Nebenbestimmungen und Auflagen der Naturschutzfachbehörde. Weiterhin übernimmt die ÖkoBÜ die Abstimmung mit Fachkollegen vor Ort und ggf. mit der UNB sowie eine Einweisung der Bauausführenden, Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung des Pflichtenheftes. Im Zuge dessen erfolgt eine Beweissicherung. Zudem führt sie u.a. Abschlusskontrollen durch, begleitet artenschutzfachlich kritische Eingriffe, birgt und setzt ggf. Individuen aus den Eingriffsbereichen um und leitet situativ ggf. weitere Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung von Eingriffen ein.
Die ÖkoBÜ ist Teil des Risikomanagements und zielt auf alle Arten(-gruppen), die im Rahmen des Vorhabens zu beachten sind, hierzu zählen folgende Teilaufgaben:

- Unmittelbar vor der Fällung bzw. Rodung des Baumbestandes ist eine ökol. Fällbegleitung durchzuführen, welche evtl. vorhandene Höhlen bzw. Nester auf aktuelle Besiedlung kontrolliert (mit Hubsteiger, Endoskopkamera, Inspektionsspiegel und Taschenlampe) und ggf. eine Bergung von Tieren (Fledermäusen) vornimmt. Bei Nachweis weiterer besiedelbarer Quartiere für Fledermäuse und/oder Nisthöhlen für Brutvögel (z.B. tiefe Spalten), wird bei der Durchführung von **$A_{AFB}1$** und **$A_{AFB}5$** die Anzahl auszubringender Nistkästen/ Quartiere entsprechend erhöht.
- Weiterhin Begleitung der Baufeldfreimachung (**$V_{AFB}2$, $V_{AFB}3$, $V_{AFB}4$)** insbesondere bei der Entfernung der Haufwerke, die zuvor auf überwinternde Arten bzw. bereits brütende Arten zu untersuchen sind.
- Ggf. Begleitung des Abbruchs des Schuppens oder der Mauern bzw. Teil der Mauern, Sicherstellung dass keine Fledermäuse oder Nischenbrüter vorhanden sind

- Kontrolle auf Zauneidechsenvorkommen im UG und ggf. Stellung eines Schutzzaunes und Fangeimern und Abfang von Tieren in den Baufeldern (**$V_{AFB}5$**), ggf. gefangen Tiere werden durch die ÖBB in das zuvor vorbereitete Ersatzhabitat (**$A_{AFB}2$**) umgesiedelt

Zeitraum der Durchführung

☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☒ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers

☐ Flächen der öffentlichen Hand

☐ Flächen Dritter

☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

☐ Grunderwerb erforderlich

☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung:	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:**
Vorhabensträger	Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$V_{AFB}2$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 2**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Bauzeitenregelung I: Zeitliche Anpassung der Gehölzentfernung (außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Gehölzschutzzeit)**
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme	gesamtes Untersuchungsgebiet
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten **Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** Erhebliche Störung streng geschützter Tierarten **Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Gilde der Gehölzfreibrüter, der Gehölzhöhlen-brüter, Bodenbrüter- und bodennah brütender Arten, der Nischenbrüter

Beeinträchtigung:

☒ vermieden	☐ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.:	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenbeschreibung

Um Schädigungen von Brutplätzen zu vermeiden, sind Eingriffe in der Vorhabensfläche, Baufelder außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Ende (3. Dekade) September und Ende Februar (1. Dekade), durchzuführen bzw. zu beginnen. Das umfasst neben dem Zeitpunkt des Baubeginns auch die Freistellung der Baufelder. Hierzu zählt die Entfernung jeglicher Gehölze (Bäume, Jungwuchs, Gebüsche, Hecken etc.).
Entfernte Gehölze und Schnittgut werden direkt im Anschluss an die Fällung/Rodung beräumt um eine unerwünschte Brutansiedlung in Haufwerk zu verhindern. Wirksamkeit der Maßnahme sofort bzw. in nachfolgender Brutsaison.

Zeitraum der Durchführung

☒ vor Baubeginn ☒ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung

o. g. Eingriffe nur zwischen Ende September (3. Dekade) und Ende Februar (1. Dekade)

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:** Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$V_{AFB}3$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 3**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Bauzeitenregelung II: Freistellen der Baufelder im zeitigen Frühjahr**
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme	gesamtes Untersuchungsgebiet
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Zauneidechse, Bodenbrüter und bodennah brütender Arten

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: **$V_{AFB}1$**	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: **$A_{AFB}2$**	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenbeschreibung

Die Freistellung der Baufelder (u.a. Entfernen von Aufwuchs/Gestrüpp, Mähen, Abschieben von Oberboden, Beräumen von Haufwerken/Holzstapeln/Materiallagern, Entfernen von Steinhaufen und Erdwällen) findet ausschließlich im Frühjahr (Mitte bis Ende März) im Beisein der ÖBB (**$V_{AFB}1$)** statt.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Wahrscheinlichkeit am geringsten, dass die Haufwerke entweder als Winterquartier von Zauneidechsen oder bereits als Brutplatz von bodennah brütenden Vögeln genutzt werden.

Vor Beräumung ist das Haufwerk durch einen Sachverständigen der ÖBB (**$V_{AFB}1$**) auf Tiere zu untersuchen und freizugeben. Sollten Zauneidechsen gefunden werden, sind diese zu bergen und außerhalb des Baufeldes zu verbringen (Ersatzhabitat **$A_{AFB}2$**). Sollte Brutaktivität nachgewiesen werden, ist das entsprechende Haufwerk zu kennzeichnen und zu belassen, bis die Brut abgeschlossen wurde.

Zeitraum der Durchführung

☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung

o. g. Eingriff nur Mitte bis Ende März

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:** Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$V_{AFB}4$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 4**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Bauzeitenregelung III: Beginn der Bauarbeiten spätestens Anfang April nach Freistellen der Baufelder**
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme	gesamtes Untersuchungsgebiet
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Bodenbrüter und bodennah brütender Arten

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☒ vermieden i.V.m. Maßn.-Nr.: **$V_{AFB}2$**	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenbeschreibung

Bauarbeiten auf freigestellten Baufeldern müssen spätestens Anfang April nach Freimachung beginnen, um eine Ansiedlung von Offenlandarten der Brutvögel innerhalb des UGs zu vermeiden. Eine Brut innerhalb des UG kann eine Unterbrechung des Baugeschehens zur Folge haben.

Zeitraum der Durchführung

☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauphase ☐ nach Fertigstellung

o. g. Bauarbeiten beginnen unmittelbar nach Freistellung der Baufelder

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:** Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$V_{AFB}5$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 5**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Untersuchung des UG auf Zauneidechsen-Vorkommen, Aufstellen eines Fangzauns und Eimerfallen**
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme	Um die einzelnen Baufelder im UG
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Zauneidechse

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☒ vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: **$V_{AFB}1$, $V_{AFB}3$, $V_{AFB}6$**	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: **$A_{AFB}2$**	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenbeschreibung

Der Aufbau von Reptilienzäunen einschließlich Eimern erfolgt vor Beginn der Bautätigkeiten und der Baufeldfreimachung (**$V_{AFB}3$**). Der Fang- bzw. Schutzzaun verläuft jeweils großzügig um die geplanten Baufelder, siehe Maßnahmenplan Anlage 3, hierfür werden jeweils ca. 55 m Zaun und 5 Eimerfallen pro Baufeld benötigt. Entsprechend der Einschätzung der ÖBB **$V_{AFB}1$** ist der Zaunverlauf ggf. den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Die Eimerfallen sind, wenn sie fängig (aktiv) sind, jeden Tag auf gefangene Tiere zu kontrollieren. Durch den Zaun wird ermittelt, ob sich Zauneidechsen im UG befinden oder nicht. Durch den Zaun wird verhindert, dass die Reptilien durch die Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten zu Schaden kommen. Die Zaunstellung und Kontrolle der Falleimer ist zwingend mit weiteren Sichtkontrollen auf anwesende Tiere zu kombinieren (ab April zu Beginn der Aktivitätszeit der Art (witterungsabhängig, ca. ab 16°C)), vor allem innerhalb der Baufelder.
Sollten Tiere festgestellt werden, sind diese zu fangen (**$V_{AFB}6$**) und auf eine vorbereitete Aussiedlungsfläche (**$A_{AFB}2$**) umzusiedeln.
Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG zum Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen notwendig!

Alternativ klassische Erfassung:
Beginn der Erfassungen ab April zu Beginn der Aktivitätszeit der Art (witterungsabhängig, ca. ab 16°C) und mit mindestens sechs Begehungen bis Ende September. Keine Untersuchung im Juli. Ableiten der Dimensionierung von $A_{AFB}2$ anhand der Erfassungsergebnisse. Auch hier ist eine Kombination mit Maßnahme **$V_{AFB}6$** möglich! D.h. Abfangen kann im selben Jahr beginnen, zusätzlich zu den laufenden Erfassungen.

Zeitraum der Durchführung

Vor der Baufeldfreimachung und Beginn der Bautätigkeiten

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung:	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:**
Vorhabensträger	Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$V_{AFB}6$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 6**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen**
Maßnahmentyp	Vermeidungsmaßnahme
Lage der Maßnahme	Innerhalb des UG bzw. innerhalb der Baufelder
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Zauneidechse

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☒ vermieden i.V.m. Maßn-Nr.: **$V_{AFB}1$, $V_{AFB}3$, $V_{AFB}5$**	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.: **$A_{AFB}2$**	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenbeschreibung

Sowie im Rahmen der weiteren Vermeidungsmaßnahmen, Fangzaun und -eimer (**$V_{AFB}5$**), Kontrolle der zu entfernenden Haufwerke (**$V_{AFB}1$, $V_{AFB}3$**) und der allgemeinen Kontrollen, Zauneidechsen nachgewiesen wurden sind diese durch Spezialisten/ÖBB zu abfangen und auf die vorher eingerichtete Aussiedlungsfläche (**$A_{AFB}2$**) umzusiedeln.
Das Abfangen kann im selben Jahr beginnen, frühestens jedoch nachdem das Ersatzhabitat hergestellt wurde.
Legalausnahme gem. § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG zum Fang, Entnahme zum Schutz von Individuen notwendig!

Zeitraum der Durchführung

Sowie ein Nachweis im UG erfolgt.

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung
Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:** Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$A_{AFB}1$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 7**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Ersatzquartier Zwergfledermäuse**
Maßnahmentyp	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme)
Lage der Maßnahme	Innerhalb des UG
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Zwergfledermaus

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☐ vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☒ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenbeschreibung

Ausgleich im folgenden Umfang: Für den evtl. abzubrechendes Schuppen 2x Flachkasten im UG, an einen zu erhaltenden Baum oder langfristig an einem der entstehenden Wohngebäude.

Die Kästen sind zeitlich vorgezogen aufzuhängen, d.h. hier spätestens vor dem Abriss des Schuppens.

Zeitraum der Durchführung

Vor Abriss des Schuppens

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße/ Umfang der Maßnahme: 2x Flachkasten für Fledermäuse

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:** Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$A_{AFB}2$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 8**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Einrichten eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen**
Maßnahmentyp	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme)
Lage der Maßnahme	Außerhalb des UG, evtl. Feldstraße 1-5 Markranstädt
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Zauneidechse

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☐ vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☒ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Maßnahmenbeschreibung

Schaffung artspezifischer Strukturen (Stein-/Totholzhaufen, Sandlinsen, Winterquartier) der Zauneidechse an besonnten, halboffenen Standort, inkl. Pflege. Dimensionierung wird abgeleitet von den Ergebnissen der Maßn. $V_{AFB}3$. Je abgefangenem Paar sind ca. 5 m² o.g. Strukturen herzustellen. Größe der Ausgleichsfläche bezugnehmen auf Größe des UG bzw. dem Mindestflächenbedarf der

Die planzeichnerisch festgesetzte Fläche ist zu 75% als Rohbodenfläche mit überwiegend Sand auszubilden. Dabei ist vorzugsweise das im Gebiet bereits vorhandene entsprechende Substrat zu verwenden. Auf den übrigen Flächen sind zwei Totholzhaufen und ein Sandhaufen wie folgt anzulegen:

- Totholzhaufen von mindestens 1 m³, vorzugsweise aus größeren Wurzelresten und Totholzstammabschnitten und -ästen aus den Baumfällungen im Plangebiet
- länglicher Damm aus Sand-Kies-Gemisch von mindestens 4 m², vorzugsweise aus dem im Gebiet bereits vorhandenen entsprechenden Substrat
- Die Flächen sind in mindestens 5-jährigem Turnus von Gehölzaufwuchs, Neophyten und Hochstauden zu befreien.

Größe der zu sichernden Fläche mindestens 0,5 ha, Nutzung der Fläche ebenfalls als Ersatzhabitat für bodenbrütende Arten (**$A_{AFB}3$**). Nutzung durch beide Gruppen möglich durch ähnliche Habitatansprüche (strukturreiches Offenland/Halboffenland: schüttere Vegetation, sandige Offenflächen, Versteckstrukturen (wie Stein-/Totholzhaufen) und Bereichen dichterer Grasflur mit vereinzelten Gehölzen zur Thermoregulation.).

Zeitraum der Durchführung

Vor Baubeginn und Baufeldfreimachung

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☒ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☒ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung:	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:**

Vorhabensträger	Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$A_{AFB}3$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 9**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Neuanlage von Offenland/ Ruderalbrache als Bruthabitate/ Nahrungshabitat**
Maßnahmentyp	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme)
Lage der Maßnahme	Außerhalb des UG, evtl. Feldstraße 1-5 Markranstädt
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Gilde d. Bodenbrüter, Gilde der Fledermäuse

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☐ vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☒ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Neuschaffung von mind. 0,5 ha extensivem Offenland/ Halboffenland mit einzelnen Sträuchern (als Sing-warten) und Säumen als neues Bruthabitat für Bodenbrüter und bodenbrütende Arten. Heterogenen Bewuchs zulassen, d.h. Teilflächen mit offenen bzw. schütter bewachsenen Bodenstellen wie auch Teilflächen mit höherer Gras-/Staudenflur und Übergänge dazwischen. Randlage hin zu Acker, Wegen, Brach- und Ruderalflächen oder Gewerbeflächen möglich. Keine isolierte Lage der Ausgleichsfläche in Waldgebiet!

Dauerhafte Pflege und Erhalt der Fläche durch jährliche (ggf. teilflächige) Beweidung und/oder Mahd. Entfernen aufkommender Verbuschung alle 3-6 Jahre. Alle 2 Jahre Bericht inkl. Fotodokumentation an UNB.

Zeitraum der Durchführung

Vor Baubeginn und Baufeldfreimachung

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☒ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☒ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:** Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$A_{AFB}4$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 10**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Ausgleich gefällter Gehölze und Großsträucher, Anlage Benjeshecke**
Maßnahmentyp	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme)
Lage der Maßnahme	Innerhalb des UG, (evtl. Feldstraße 1-5 Markranstädt)
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Nischenbrüter (u.a. Hausrotschwanz), Gehölzhöhlenbrüter

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☐ vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☒ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Neupflanzung bzw. Ersatzpflanzung der im Rahmen der Baufeldfreimachung verlorengehenden Gehölze (Bäume und Hecken) nach den Vorgaben der geltenden Gehölzschutzsatzung der Stadt Markranstädt. Die Ersatzpflanzungen sollten im UG selbst umgesetzt werden, wenn dies nicht möglich ist, in unmittelbarer Nähe zum UG. Hierbei sind Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Hecken einheimischer Gehölze zu pflanzen. Die Anpflanzungen können durch Saumstrukturen (insektenfreundliche Stauden) ergänzt werden.

Beispielpflanzschema:

Errichtung Benjeshecke als Ersatz der beräumten Haufwerke in gleicher Dimensionierung für bodennahe Brüter wie Rotkehlchen etc. am westlichen und südlichen Rand des UG mit Zwischenpflanzung. Dient der Reduzierung des timelag der Maßnahme, da diese bereits in jungem Stadium als Bruthabitat für bodennah brütende Arten fungieren.

Die Vorgaben sind in den Bebauungsplänen festzusetzen.

Zeitraum der Durchführung

Vor Baubeginn und Baufeldfreimachung

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße der Maßnahme

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:** Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$A_{AFB}5$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 11**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Aufhängen von Ersatz-Nistkästen**
Maßnahmentyp	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme)
Lage der Maßnahme	Innerhalb des UG
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Nischenbrüter (u.a. Hausrotschwanz), Gehölzhöhlenbrüter

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☐ vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☒ ersetzt	☐ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Zum Ausgleich von ggf. verlorengehenden Bruthöhlen in den zu fällenden Gehölzen oder bei Wegfall des Nischenbrutplatzes im Schuppen, sind jeweils zwei Höhlenbrüter-Nistkästen in räumlicher Nähe, z.B. an einem der anderen zu erhaltenden Bäume bzw. perspektivisch auch an den zu errichtenden Wohngebäuden, aufzuhängen.
Die Kästen sind zeitlich vorgezogen aufzuhängen, d.h. hier spätestens vor Fällung der Gehölze.

Zeitraum der Durchführung

Vor Baubeginn und Baufeldfreimachung

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße/ Umfang der Maßnahme : -

Verantwortlichkeit für Umsetzung: Vorhabensträger	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:** Vorhabensträger

MAßNAHMENBLATT

Vorhabensträger: Markranstädter Bau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH Schkeuditzer Straße 28 04420 Markranstädt	**Maßnahme-Nr.:**	**$A_{AFB}6$**
Bezeichnung des Vorhabens: Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz	**Blatt Nr.: 12**	

Kurzbezeichnung der Maßnahme	**Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG**
Maßnahmentyp	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme)
Lage der Maßnahme	Innerhalb des UG
Konflikt/ Beeinträchtigung	**Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** Tötung/ Verletzung besonders geschützter Tierarten **Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten
Betroffene Arten	Alle Arten und Artengruppen

Beeinträchtigung:

☐ vermieden	☒ vermieden i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ vermindert
☐ ausgeglichen	☐ ausgeglichen i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzt	☒ ersetzt i.V.m. Maßn-Nr.:	☐ nicht ersetzbar

Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind private Grünflächen einschließlich der Wohngebäude so naturnah wie möglich zu gestalten. Die Maßnahmen sind sowohl im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag als auch in der Eingriffsregelung begründet. Das beinhaltet folgendes:

- Verwendung vorzugsweise einheimischer und insektenfreundlicher Gehölze und Stauden, Laubgehölze anstelle von Koniferen (mit Ausnahme: *Taraxacum officinale*), ganzjährigen Blühaspekt anstreben
- Schotterflächen sind untersagt, ebenso großflächig gemulchte Flächen
- Verzicht auf Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln
- Strukturreichtum fördern: Totholz, Offenbodenstellen, etc. (Bodenbrüter)
- Insektenfreundliche Beleuchtung im Siedlungsbereich
- Förderung bzw. Festsetzung von Umsetzung und Pflege von Dachbegrünung, anteilig Prozentangabe oder auf Carports etc.; (Nahrungshabitat, Gilde der Fledermäuse und teilweise Bodenbrüter)
- Fördern von Fassadenbegrünung (Nahrungshabitat, Nischen- und Freibrüter)
- Offene Bereiche am Rand des UG
- Vermeidung ausgedehnter, spiegelnder oder glatter Oberflächen an den Gebäuden (Vermeidung Vogelschlag, gesamte Avifauna)

Die Vorgaben sind in den Bebauungsplänen festzusetzen.

Zeitraum der Durchführung

Mit Bauplanung und nach Fertigstellung, Gestaltung der Gartenflächen

Betroffene Grundflächen

☒ Flächen im Eigentum des Vorhabensträgers
☐ Flächen der öffentlichen Hand
☐ Flächen Dritter
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
☐ Grunderwerb erforderlich
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung

Flächengröße/ Umfang der Maßnahme: -

Verantwortlichkeit für Umsetzung:	**Künftiger Unterhaltungspflichtiger:**
Vorhabensträger	Vorhabensträger

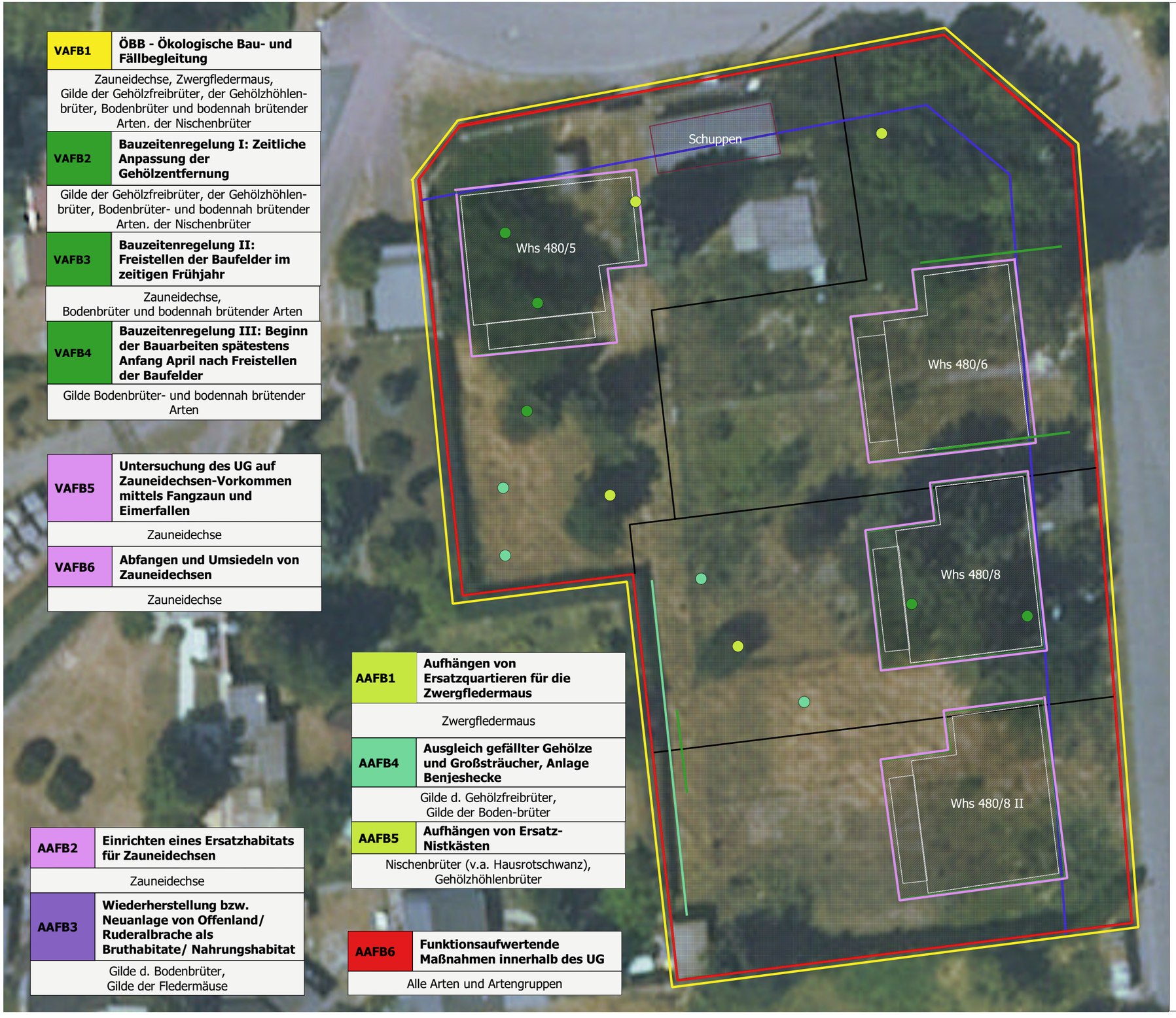

VAFB1	**ÖBB - Ökologische Bau- und Fällbegleitung**
Zauneidechse, Zwergfledermaus, Gilde der Gehölzfreibrüter, der Gehölzhöhlen-brüter, Bodenbrüter und bodennah brütender Arten. der Nischenbrüter	
VAFB2	**Bauzeitenregelung I: Zeitliche Anpassung der Gehölzentfernung**
Gilde der Gehölzfreibrüter, der Gehölzhöhlen-brüter, Bodenbrüter- und bodennah brütender Arten. der Nischenbrüter	
VAFB3	**Bauzeitenregelung II: Freistellen der Baufelder im zeitigen Frühjahr**
Zauneidechse, Bodenbrüter und bodennah brütender Arten	
VAFB4	**Bauzeitenregelung III: Beginn der Bauarbeiten spätestens Anfang April nach Freistellen der Baufelder**
Gilde Bodenbrüter- und bodennah brütender Arten	

VAFB5	**Untersuchung des UG auf Zauneidechsen-Vorkommen mittels Fangzaun und Eimerfallen**
Zauneidechse	
VAFB6	**Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen**
Zauneidechse	

AAFB1	**Aufhängen von Ersatzquartieren für die Zwergfledermaus**
Zwergfledermaus	
AAFB4	**Ausgleich gefällter Gehölze und Großsträucher, Anlage Benjeshecke**
Gilde d. Gehölzfreibrüter, Gilde der Boden-brüter	
AAFB5	**Aufhängen von Ersatz-Nistkästen**
Nischenbrüter (v.a. Hausrotschwanz), Gehölzhöhlenbrüter	

AAFB2	**Einrichten eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen**
Zauneidechse	
AAFB3	**Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Offenland/ Ruderalbrache als Bruthabitate/ Nahrungshabitat**
Gilde d. Bodenbrüter, Gilde der Fledermäuse	

AAFB6	**Funktionsaufwertende Maßnahmen innerhalb des UG**
Alle Arten und Artengruppen	

Legende

- UG AFB Quesitz
- Baugrenze
- Flurgrenzen
- Bestand
- Geplante Wohnhäuser

Maßnahmen AFB Quesitz

- VAFB3
- VAFB5
- AAFB4
- VAFB1
- VAFB4
- AAFB6
- VAFB2
- AAFB1
- AAFB4
- AAFB5

Maßn.-Nr.	Maßnahmentitel
Zielarten	

Projektentwicklung MBWV Kirchweg/ Döhlener Straße in Quesitz Artenschutzfachbeitrag Lesefassung

Anlage 3: Maßnahmenplan

AUFTRAGGEBER:
Markranstädter Bau- und
Wohnungsverwaltungsgesellschaft GmbH
Schkeuditzer Straße 28
04420 Markranstädt

BEARBEITUNG:
bioplan - Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie
Dr. Petra Strzelczyk
Schreberstraße 14 Tel.: (03 41) 4 41 20 22
D-04109 Leipzig Fax: (03 41) 1 24 87 28

DATUM:	GEPLANT:	GEZEICHNET:	MAßSTAB:
25.06.2021	A.-J. Breitenbach	A.-J. Breitenbach	1 : 300

DATENGRUNDLAGE:
DOP: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) - Zugriff: 06/2021
Lagebezugssystem: ETRS89 / UTM zone 33N

N

0 10 20 m

Kirchweg Ecke Döhlener Straße, 04420 Quesitz

Potentialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten

Kurzbericht

Aufgabenstellung

Das Grundstück Kirchweg/ Ecke Döhlener Straße in Quesitz (Gemeinde Markranstädt) soll mit 4 Einfamilienhäusern mit Garagen bebaut werden (s. Abb. 1). Bauherr und Projektentwickler ist die Markranstädter Wohnungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH.
Im Rahmen eines Verfahrens einer Abrundungssatzung durch die Stadt Markranstädt wird eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung und als Eventualposition ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erforderlich.
Dazu erfolgte am 30.03.2021 (sonnig, 20°C) eine Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes (UG) Kirchweg Ecke Döhlener Straße in Quesitz im Auftrag von Hubain Architektur zur Abschätzung möglicher Vorkommen geschützter Arten(-gruppen).
Die Potenzialanalyse umfasst, wie für Brachland mit lockerem Baumbestand üblich, die Tiergruppen Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käfer. Dafür werden anhand der vorhandenen Biotopstrukturen die Besiedlungswahrscheinlichkeiten abgeleitet.

Beschreibung des Untersuchungsgebietes und dessen Umgebung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst die Flurstücke, 480/5,480/6, (480/7?), 480/8 und 480/9 der Gemarkung Quesitz und umfasst eine Fläche von insgesamt rund 3055 m². Das Gelände grenzt nördlich und östlich an die Straßen Kirchweg und Döhlener Straße an, westlich schließt sich ein Haus- und Gartengrundstück an, im Süden befindet sich eine Brache.
Die weitere Umgebung des UG ist im Norden durch die Ortslage Quesitz gekennzeichnet, im Süden schließen sich großräumige Landwirtschaftsflächen an.
Erwähnenswert ist der größere Gehölzbestand (z.T. Park-bzw. Spielplatzanlage) nordöstlich zum UG, hier wurden unter anderem Buntspechte, Zilpzalp und Buchfink verhört.

Methodik

Bei der Begehung wurde das UG soweit zugänglich abgeschritten. Unzugängliche Teilflächen wurden soweit von außen einsehbar eingeschätzt.

Es wurden artspezifisch bedeutsame Habitatstrukturen erfasst, und auch das Fehlen essentieller Lebensraumrequisiten vermerkt. Darauf basierend wurden mögliche Artvorkommen abgeleitet. Eine Fotodokumentation ist als Anlage beigefügt.

Datum der Begehung: 30.03.2021

Dauer der Begehung: 1,5 h (10:00-11:30 Uhr)

Witterung: sonnig, 20°C

Bearbeiterin: Dipl. Biol. A.-J. Breitenbach (Bioplan)

Abbildung 1: *Untersuchungsgebiet (UG)*

Abbildung 2: *weitere Umgebung des UG*

Ergebnis der Begehung am 30.03.2021

4.1 Schritt 1 – Inventarisierung des UG

Das Gelände ist abgesehen von dem Schuppen und den in Abbildung 3 dargestellten Inventar durchgehend grasbewachsen und ruderalisiert (Abbildung 3). Die Vegetationsdecke ist weitestgehend geschlossen. Lediglich im Osten des Schuppens findet sich im Bereich einer kleinen Aushebung (13) offenes Erdreich. Es finden sich Spuren von Gartennutzung: Narzissen, Primeln, Christrose, Gartenwolfsmilch etc. (Abbildung 4). Weitere festgestellte krautige Pflanzen: Storchschnabel, 2 x Königskerze (*Verbascum spec.),* Taubnessel, Gewöhnliche Vogelmiere, Distel, Hirtentäschel, Veilchen, Löwenzahn. Es fanden sich keine typischen Eutrophierungszeiger, wie Brennnessel, Kanadische Goldrute und Brombeere. Auf dem gesamten Gelände befanden sich zahlreiche Kleinsäugerbaue. Das Areal ist durch einige große Bäume und mehrere Heckenkomplexe, einen Schuppen und mehrere Haufwerke gekennzeichnet.

Die Inventarisierung des UG ist in Abbildung 5 detailliert dargestellt sowie in Tabelle 1 aufgelistet und die Ausprägung erläutert.

Abbildung 3*: Übersichtsaufnahmen*

Abbildung 4*: Detailansichten Kleinsäugerbau und Bodenvegetation*

Abbildung 5: *Inventarisierung des UG*

Die Ergebnisse der Begehung sind in Abbildung 3 dargestellt sowie in Tabelle 1 aufgelistet und die Befunde erläutert.

Tabelle 1: *Befunde der Begehung + Fotodokumentation*

o.B. = ohne Befund, das heißt keine Hinweise auf Besiedlung oder Besiedlungspotential durch geschützte Arten, oder Artengruppen

1 Blautanne oder -fichte   Potential Freibrüter, sonst o.B.
2 Heckenkomplex   Obstbäume, Hollunder, Potential Freibrüter, sonst o.B.
3 Kirsche

Stammdurchmesser 40-50 cm, Potential Freibrüter, sonst o.B.

4 Lärche

Abgestorben, Potential Freibrüter, sonst o.B.

5 Fichte

Nest in Stammnähe ca. 4m, evtl. Taube, umstehend Eibe und kleinere Sträucher

6 Esche
Potential Freibrüter, sonst o.B.

7 Obstbaum

Potential Freibrüter, sonst o.B.
8 Kiefer   Stammdurchmesser ca. 30 cm, Potential Freibrüter, sonst o.B.
9 Kirsche   Potential Freibrüter, sonst o.B.
10 Obstbaum

Eingewachsener Efeu, noch vital, Stammhöhle in 1,20m Höhe, Durchmesser und Tiefe jeweils 20 cm, trockener Mulm, Potential Freibrüter, sonst o.B.

11 Heckenkomplex
lockere Gehölzformation aus Forsythia, Hasel, alte Rosen, Potential Freibrüter, sonst o.B.

12 Heckenkomplex

Dickichtartig aus Hasel (5) und Eibe (2), diverse Höhleninitiale an den Hasel, jedoch ohne Besiedlungspotential, Steinanhäufung, bei Belaubung schattig, Potential Freibrüter, sonst o.B.

13 Jungaufwuchs Essigbäume und Grube + Aushub

o.B. Erde-Kiesgemisch, schwer grabbar

14 Mauer (Nord)

Nördlich des UG, sonnenbeschienen, gemauert und grob verputzt, teilweise verwittert und rissig,

15 Koniferenhecke (Nachbargrundstück)
Potential Freibrüter, sonst o.B.

16 Mauer (Süd)

Dicht zugewachsen, z.T. Efeu, hohes Potential für Frei- und Nischenbrüter

17 Niedrige Eibenhecke
o.B.

18 Haufwerke (2x)

Große Haufwerke aus Astschnitt, potenzielle Brutplätze für bodennah brütende Vögel. Potenzial als Versteck, auch frostsicheres Winterquartier, für Kleinsäuger, Herpetofauna und andere Kleintiere.

19 Birkenstubben

Einschließlich liegende Stammabschnitte, Käferfraßspuren, kleine Stammfußhöhle ohne Mulm, Ameisenbesiedlung, o.B.

20 Vereinzelte Stubben

o.B.

21 Zweighaufwerk

o.B.

22 Hecke

Höhe ca. 1,3 m, Länge 10 m, Potential Freibrüter, sonst o.B.

23 Schuppen

Offenstehend, innen: **Hausrotschwanznest** und altes Wespennest, geringes Potential als Fledermausquartier durch offene Tür zu hell, Balken ansonsten als Hangplatz für freihängende Arten geeignet, keine Kotspuren.

Traufbereich ohne Spalten, nicht auszuschließen: Zwergfledermaus

4.2 Schritt 2 – Ableitung potenzieller Artvorkommen

Weiterhin wurde das Vorkommen bzw. der Gesang von Brutvögeln auch in der Umgebung aufgenommen. Im Zeitraum der Begehung wurden innerhalb des PG kaum Vögel gesichtet, abgesehen von einer überfliegenden Ringeltaube und einer Amsel im Obstbaum an der südlichen Mauer (Nr. 10). In der Umgebung des UG waren Spatzen, Blau- und Kohlmeisen, Zilpzalp, Spechte, Amseln.

Potenzialabschätzung für europarechtlich geschützte Arten

- Brutvögel: Arten der Siedlungsgebiete sowie der Feldflur zu erwarten. Gehölzfreibrüter, v.a. solche in Hecken/Gebüschen. Bodenbrüter, dabei v.a. bodennah in Vegetation (Haufwerk) brütende Arten, zum Beispiel Rotkehlchen. Ggf. Nischenbrüter im Schuppen und der zugewachsenen Mauer im Süden des UG (z. B. Garten-/Hausrotschwanz).
- Zauneidechse: Mäßig geeignet, Deckung/Verstecke (Stauden und Haufwerke) vorhanden, aber kaum grabbare Untergründe für Eiablage. Leicht isolierte Lage. Ein Vorkommen der Art im UG ist demnach nicht auszuschließen, weiterhin liegt das UG innerhalb des Verbreitungsgebietes der Zauneidechse.
- Amphibien: Landhabitate und Verstecke sind vorhanden, v.a. Haufwerke, als potentielles Laichgewässer käme in der Umgebung der nördlich gelegene „Dorfteich“ in Betracht, die Distanz beträgt 125 m, über die Gärten wäre ein Wandern von Amphibien denkbar.
- Fledermäuse: geringes Quartierpotential im und am Schuppen, durch dauerhaft offenstehende Tür, daher aktuell innen zu hell und nicht frostsicher. Traufbereich ohne sichtbare Spalten, Zwergfledermaus aufgrund geringer Größe nicht ganz auszuschließen. Ansonsten in den Gehölzen kein Quartierpotential. Jedoch potenziell Jagdhabitat und Transfergebiet von benachbart siedelnden Arten.

Kein Potenzial für…

- Rastvögel: UG hat kein Potenzial als Rast- oder Nahrungsraum, jedoch die südlich angrenzenden Äcker.
- Käfer: Eremit und andere Rosenkäfer sind nicht im Gehölzbestand zu erwarten, da geeignete Mulmhöhlen fehlen.
- Weitere Insekten: Europarechtlich geschützte Arten der Schmetterlinge und Libellen sind im UG nicht zu erwarten.
- Weitere Reptilien: Andere europarechtlich geschützte Arten (z.B. Schlingnatter) sind nicht zu erwarten, da geeigneter Lebensraum fehlt.
- (Klein-)Säuger: Europarechtlich geschützte Arten sind im UG nicht zu erwarten.
- Wildbienen: die nördliche Mauer weist aufgrund ihrer Beschaffenheit kein Potential für Wildbienen dar. Es ist eine verputzte Ziegelmauer, die wenigen Löcher gehen nicht ausreichend tief, da sich dahinter Ziegel befinden. Zudem wächst an der Mauer Knöterich oder Wilder Wein somit ist davon auszugehen, dass die Mauer im Sommer überwiegend begrünt ist. Wildbienen benötigen besonnte Lehmwände, die aber nicht zu bindig sein dürfen oder Trockenmauern mit lehmverfugten Spalten.

Zusätzlich können nur national geschützte (weitere) Arten der Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge, Amphibien (bspw. Erdkröte, Teichfrosch und -molch), Reptilien (z.B. Ringelnatter, Blindschleiche), und auch Kleinsäuger im UG vorkommen.

Da es sich bei dem geplanten Bauvorhaben um ein Vorhaben nach § 13b BauGB handelt, können national geschützten Arten als einfacher Umweltbelang abgewogen werden (gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

5 Fazit

Im UG sind – trotz der siedlungsnahen und vglw. isolierten Lage – Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen:

- Brutvögel (v.a. Frei und Gebüschbrüter, Nischenbrüter (Hausrotschwanz) sowie versteckte Bodenbrüter)
- Fledermäuse (v.a. Zwergfledermaus)
- Zauneidechse
- Amphibien

Zusätzlich können nur national geschützte (weitere) Arten der Amphibien (bspw. Erdkröte, Teichfrosch und -molch), Reptilien (z.B. Ringelnatter, Blindschleiche), und auch Kleinsäuger im UG vorkommen.

Da keine Erfassungen vorgesehen sind, dient die vorliegende Potentialabschätzung als Grundlage für einen Artenschutzfachbeitrag (AFB), dabei wird vom Vorkommen aller möglichen Arten („WorstCase-Szenario“) ausgegangen und darauf basierend mögliche Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG geprüft und Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen konzipiert.

Leipzig, den 06.04.2021

bioplan Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Leipzig
Dr. Petra Strzelczyk
Schreberstraße 14 · 04109 Leipzig
Tel.: 0341 - 4 41 - 30 22 Fax: 1 24 87 28
info@bioplan-leipzig.de

Dr. Petra Strzelczyk

I. Planungsrechtliche Festsetzungen §9 Abs. 1 BauGB

Planzeichenerklärung gem. PlanZV

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

WA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB; §16, 17 BauNVO

0,3	Grundflächenzahl
I	Anzahl der zulässigen Geschosse
8,00 m	max. zulässige Gebäudehöhe

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1. Nr. 2 BauGB; §§ ... BauNVO

o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
SD / WD	Dachform
	Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 Abs. 1. Nr. 2 BauGB; §§ ... BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
- Gebäudebestand
- Flurstücksgrenzen

II. Textliche Festsetzungen §9 Abs. 1 BauGB

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

In Ergänzung zu den zeichnerischen Festsetzungen wird Folgendes textlich festgesetzt:

I) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§1 Geltungsbereich
In dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Quesitz werden nachfolgend aufgeführte Außenbereichsgrundstücke einbezogen - die Flurstücke 480/5, 480/6, 480/8 und 480/9 der Gemarkung Quesitz entsprechend den Darstellungen im beigefügtem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§2 Zulässigkeit von Vorhaben
Die Ergänzungsfläche wird nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB.

§3 Weitere Festsetzungen ((§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)
Die Art der baulichen Nutzung regelt sich im Geltungsbereich entsprechend nach § 34 Abs. 1 BauG

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die Grundflächen der baulichen Anlagen dürfen je Grundstück nicht mehr als 30% betragen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB).
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. (§19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)
Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse beträgt 1 (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO).

§4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO.
Auf den betreffenden Grundstücken sind nur Einzelhäuser mit Sattel- oder Walmdächern mit einer Neigung bis 45° zulässig.

§5 Garagen, oberirdische Stellplätze
Es sind 2 Stellplätze je Haus/Wohneinheit auf dem Grundstück nachweisen.
Die Zufahrtsbreite zum Grundstück darf 3,50 m nicht überschreiten.

§6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. ... am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

III. Ergänzende Hinweise

Regenwasserbeseitigung
Eine Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasserleitungen ist nicht gestattet. Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
Laut Geotechnischen Bericht des Ingenieurbüro für Geotechnik Dipl. Ing. J. Küster liegt der Standort ausserhalb von Trinkwasserschutzzonen, eine örtliche Versickerung z.B. mittels Sickerbrunnen ist möglich.

Schmutzwasserbeseitigung
Ein Anschluss an die Kanalisation der Ortsgemeinde Quesitz ist mittels Neuverlegung einer Schmutzwasserdruckleitung vorgesehen. Eine entsprechende Stellungnahme des örtlichen Versorgungsträgers - Leipziger Wasserwerke vom 19.02.2021 liegt vor.

Trinkwasser
Gemäß Stellungnahme der Leipziger Wasserwerke vom 19.02.2021 kann zur trinkwasserseitigen Versorgung der geplanten Einfamilienhäuser direkt an das Bestandsleitungsnetz angeschlossen werden.

Baugrunduntersuchungen
Geotechnischen Bericht des Ingenieurbüro für Geotechnik Dipl. Ing. J. Küster
Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen.

Artenschutzrechlicher Fachbeitrag
erstellt durch das Büro bioplan - Gutachterbüro für Stadt- und Landschaftsökologie Leipzig.

N

VORABZUG

Übersichtsplan

Projekt:

Stadt Markranstädt
Ortsteil Quesitz
Ergänzungssatzung "Alte Gärtnerei"

Planinhalt:

Plan zur Beschlussfassung

Planungshoheit:

Stadt Markranstädt
Markt 1, 04420 Markranstädt

Erstellt durch:

tmp Planungsgesellschaft mbh
Käthe-Kollwitz-Straße 54 . 04109 Leipzig
T: 0341 - 86 39 720
F: 0341 - 86 39 72-16

Kenndaten:

Maßstab: 1 : 1000
Blattgröße: 297 x 420
Datum: 05.2021

Plangrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (25.05.2020)
Landratsamt Landkreis Leipzig

Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Leipzig

Leipziger Straße 67
04552 Borna

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 01.06.2021

Flurstück: 430/27
Gemarkung: Markranstädt (5587)

Gemeinde: Stadt Markranstädt
Kreis: Landkreis Leipzig

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Benutzung nach Maßgabe § 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Landkreis Leipzig, Leipziger Str. 67, 04552 Borna